GESTALTUNGSLEITFADEN
INNENSTADT WERNE

www.werne.de

HERAUSGEBER

Stadt Werne
Dezernat IV - Planen und Bauen
Werne Marketing GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

REDAKTION / INHALT / LAYOUT

post welters + partner mbB
Architekten & Stadtplaner
Arndtstraße 37
44135 Dortmund

STADT WERNE

postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner

EINFÜHRUNG

Vorwort 5
Wozu dient das Gestaltungshandbuch? 7
Bauliches Erbe 9
Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude 11
Räumlicher Anwendungsbereich 13
Sachlicher Anwendungsbereich 15

TEIL 1 - GEBÄUDEGESTALTUNG

Gebäudekategorien 19
Gebäude mit dem Prädikat »Baudenkmal« oder »erhaltenswertes Gebäude« 21
Gebäude ohne Erhaltungsschutz und Neubauten 23
Baukörper 25
Fassade 29
Erdgeschosszone 33
Dach und Dachaufbauten 37
Grundstückseinfriedungen 41

TEIL 2 - WERBEANLAGEN

Allgemeine Festlegungen 47
Horizontale Werbeanlagen 51
Ausleger 55
Hinweisschilder und Schaukästen 59
Fensterwerbung 63

TEIL 3 - NUTZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN

Öffentlicher Raum 69
Außengastronomie 73
Kundenstopper / Geschäftsauslagen 77

ANHANG - GESTALTUNGSSATZUNG

Allgemeine Grundsätze 85
Gebäude und Einfriedungen 87
Werbeanlagen 95
Hinweisschilder, Schaukästen und Warenautomaten 101
Schlussbestimmungen 102

VORWORT

Unsere Innenstadt hat aufgrund ihrer historisch wertvollen Struktur und vieler wichtiger Einrichtungen und Funktionen eine zentrale und höchst schützenswerte Bedeutung. Werne ist Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“. Damit liegt uns der Erhalt und die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Innenstadt besonders am Herzen. Die stetige Verbesserung des Erscheinungsbilds unserer Plätze und Gassen, der Häuser und Geschäfte stellt eine fortlaufende Aufgabe dar, an der nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch alle privaten Akteure aktiv mitwirken müssen. Ein attraktives Erscheinungsbild ist dabei die Visitenkarte der Stadt und wird über die Grenzen hinaus wahrgenommen.

Das neue Gestaltungshandbuch dient als Leitfaden für die äußere Gestaltung der Gebäude, regelt die Anwendung von Werbeanlagen und die Nutzung des öffentlichen Raums. Dieses Handbuch richtet sich an alle Eigentümer, Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister. Um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen der Gebäudebestand und das Umfeld durch gezielte Maßnahmen und aktive Beteiligung der privaten Akteure aufgewertet werden. Der vorliegende Gestaltungsleitfaden gibt dabei einen Handlungsrahmen in Form von Empfehlungen. Die im Anhang abgedruckte Gestaltungssatzung regelt die verbindlichen Inhalte.

Ich freue mich, dass mit diesem Leitfaden nun ein verständliches und vor allem anschauliches Handbuch zur Aufwertung unseres historischen Stadtkerns vorliegt. Dies ist im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg beschreiten!

Lothar Christ, Bürgermeister

König Pilsener
König Pilsener
König Pilsener
Ruhr Nachrichten

WOZU DIENT DER GESTALTUNGSLEITFADEN?

Die Innenstadt von Werne hat hohe gestalterische Qualitäten. Diese Qualitäten sind für die zukünftigen Generationen zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln. Ein attraktives Stadtbild ist dabei insbesondere für Einzelhandel und Gastromie ein wichtiger **Standortfaktor**. Um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, muss der Gebäudebestand durch aktive Einbeziehung der privaten Akteure und gezielte Maßnahmen aufgewertet werden, um seine **stadtbildprägende Wirkung** voll entfalten zu können. Für ein ansprechendes Stadtbild und die hierfür notwendigen Verbesserungsmaßnahmen sind gestalterische Leitlinien sinnvoll und wichtig. Auf diese Weise können über die Jahre entstandene gestalterische Defizite abgebaut und eine attraktive Weiterentwicklung für die Werner Innenstadt gezielt in Gang gebracht werden.

Der Gestaltungsleitfaden gibt dabei einen Handlungsrahmen in Form von **Empfehlungen** für **Bauherren, Eigentümer** sowie **Gewerbetreibende** vor. Besonders zentrale Aspekte werden durch die **Gestaltungssatzung** (siehe Anhang) verbindlich geregelt. In diesem Leitfaden erfolgen an der jeweiligen Stelle Hinweise auf die entsprechenden Regelungen.

Im Rahmen dieses Gestaltungsleitfadens wird ein Mindestschutz für das Stadtbild definiert und auf offensichtliche, imageschädigende »Verunstaltungen« hingewiesen. In diesem Sinne sind alle Akteure dazu aufgerufen, durch Engagement und Dialogbereitschaft an der gestalterischen Aufwertung der Innenstadt von Werne mitzuwirken und neue, positive Impulse zu setzen. Dabei ist das **Zusammenspiel** von **privaten Akteuren** und der **öffentlichen Hand** besonders bedeutsam.

Uraufnahme 1836-1850 (@tim-online)

Neuaufnahme 1891-1912 (@tim-online)

Luftbild 1952

Luftbild 1990

BAULICHES ERBE

Die Innenstadt von Werne weist ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielseitiges und gestalterisch hochwertiges Stadtbild auf. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Vorhandene gestalterische Qualitäten sind einerseits zu stärken, andererseits sind stadtbildschädigende Entwicklungen zu vermeiden. Zahlreiche Gebäude weisen in ihrem äußeren Erscheinungsbild noch die Stilmerkmale ihrer **Entstehungszeit** auf. Typisch sind hierbei die kleinteiligen handwerklich erschaffenen Fassadengestaltungen bzw. -gliederungen.

Der **historisch gewachsene Stadtgrundriss** mit den schmalen tiefen Parzellen, dem kreuz- bzw. ringförmigen Verlauf der (Haupt-)Straßenzüge, dem kleinmaßstäblichen Lichtraumprofil der Straßen, Wege und Gassen sowie der dichten Abfolge der ursprünglich kirchlich oder merkantil geprägten Plätze ist charakteristisch für eine westfälische Hansestadt, deren Wurzeln bis in das Mittelalter reichen. Abwechslungsreich gegliederte Straßenverläufe und Straßenräume verbinden die zentral gelegenen Plätze – **Markt, Kirchplatz und Roggenmarkt –** mit dem Altstadtring und den historischen Überlandstraßen. Der Verlauf der nicht mehr existierenden Stadtmauer ist im Stadtgrundriss anhand der entsprechend bezeichneten Straßen und Wege auch heute noch stadträumlich nachvollziehbar.

Während der Stadtkernsanierung, die im Wesentlichen von den späten 1960er- bis Mitte der 1980er-Jahre erfolgte, wurde trotz umfangreicher Eingriffe in den Stadtkörper und die Verkehrsführung überwiegend an dem Leitbild eines **historisch orientierten, kleinteiligen Stadtbildes** festgehalten. Bei Neubauten wurde im Regelfall das charakteristische Erscheinungsbild **traditioneller münsterländischer Stadthäuser** in die entsprechende zeittypische Gestaltungssprache übersetzt.

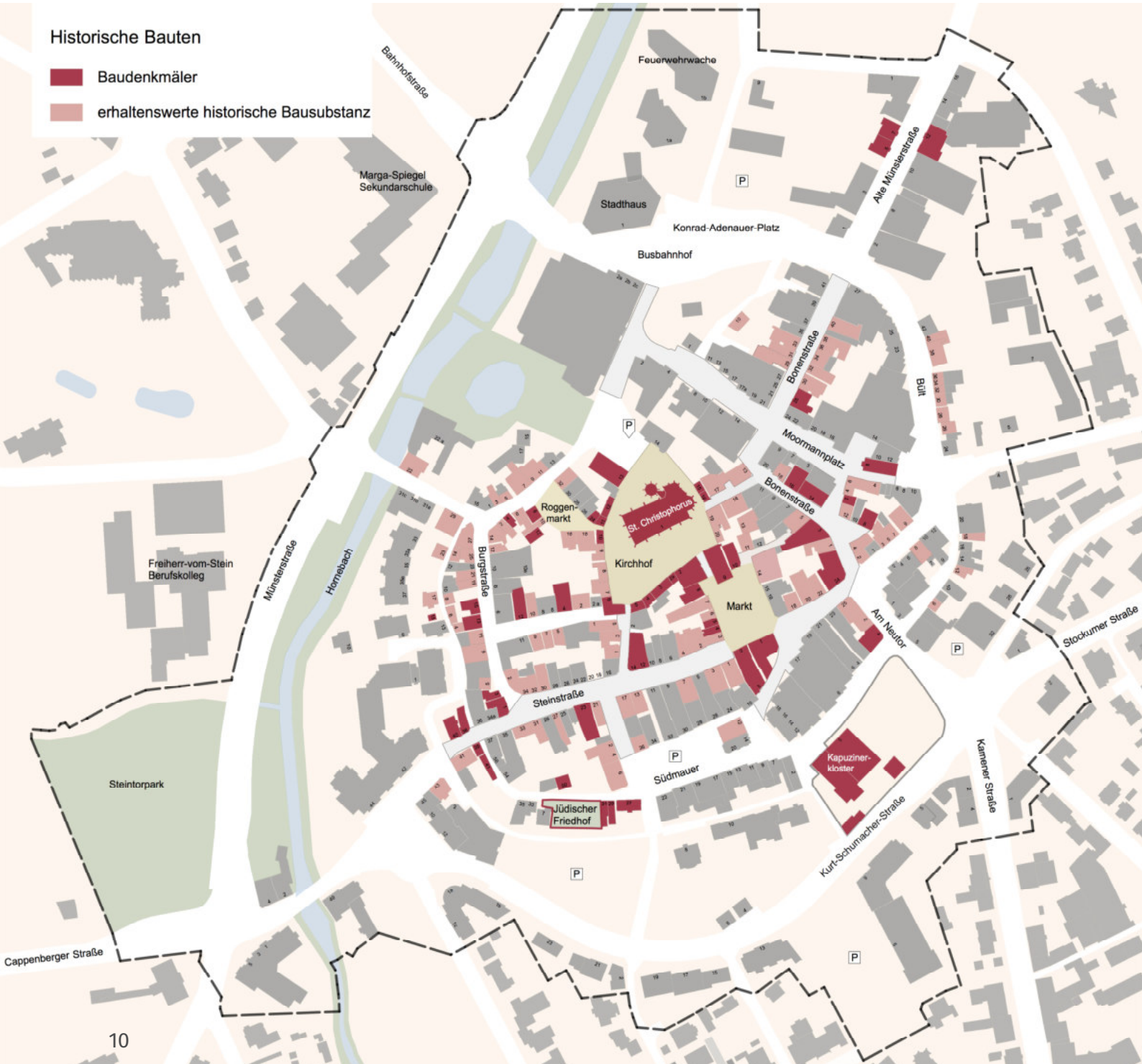
Historische Bauten
Baudenkmäler
erhaltenswerte historische Bausubstanz
Bahnhofstraße
Feuerwehrwache
Marga-Spiegel Sekundarschule
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz
Busbahnhof
Alte Münsterstraße
Bonenstraße
Büt
Moormannplatz
Bonenstraße
Roggen-markt
St. Christophorus
Kirchhof
Markt
Burgstraße
Münsterstraße
Hornebach
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg
Am Neutor
Stockumer Straße
Steinstraße
Südmauer
Kapuziner-kloster
Kamener Straße
Jüdischer Friedhof
Kurt-Schumacher-Straße
Steintorpark
Cappenberger Straße

BAUDENKMALE UND ERHALTENSWERTE GEBÄUDE

Neben dem Stadtgrundriss, der in Werne weitgehend erhalten ist, prägt die Bebauung wesentlich die Innenstadt. Die Karte auf der linken Seite verdeutlicht die Vielzahl an Baudenkmalen und Gebäuden mit **erhaltenswerter historischer Bausubstanz**.

Insbesondere im Bereich der drei prägenden Platzräume – Roggenmarkt, Kirchplatz und Markt – sowie entlang der Steinstraße und der Bonenstraße sind eingetragene Baudenkmäler zu verorten. Hierbei handelt es sich um denkmalgeschützte Bauwerke, welche besonders das Stadtbild prägen. Die Denkmäler werden auf Grundlage des **Denkmalschutzgesetzes NRW** erfasst und mit einer Denkmalschutzplakette als solches ausgezeichnet. Der Großteil der Baudenkmäler sind Wohn- und Geschäftshäuser.

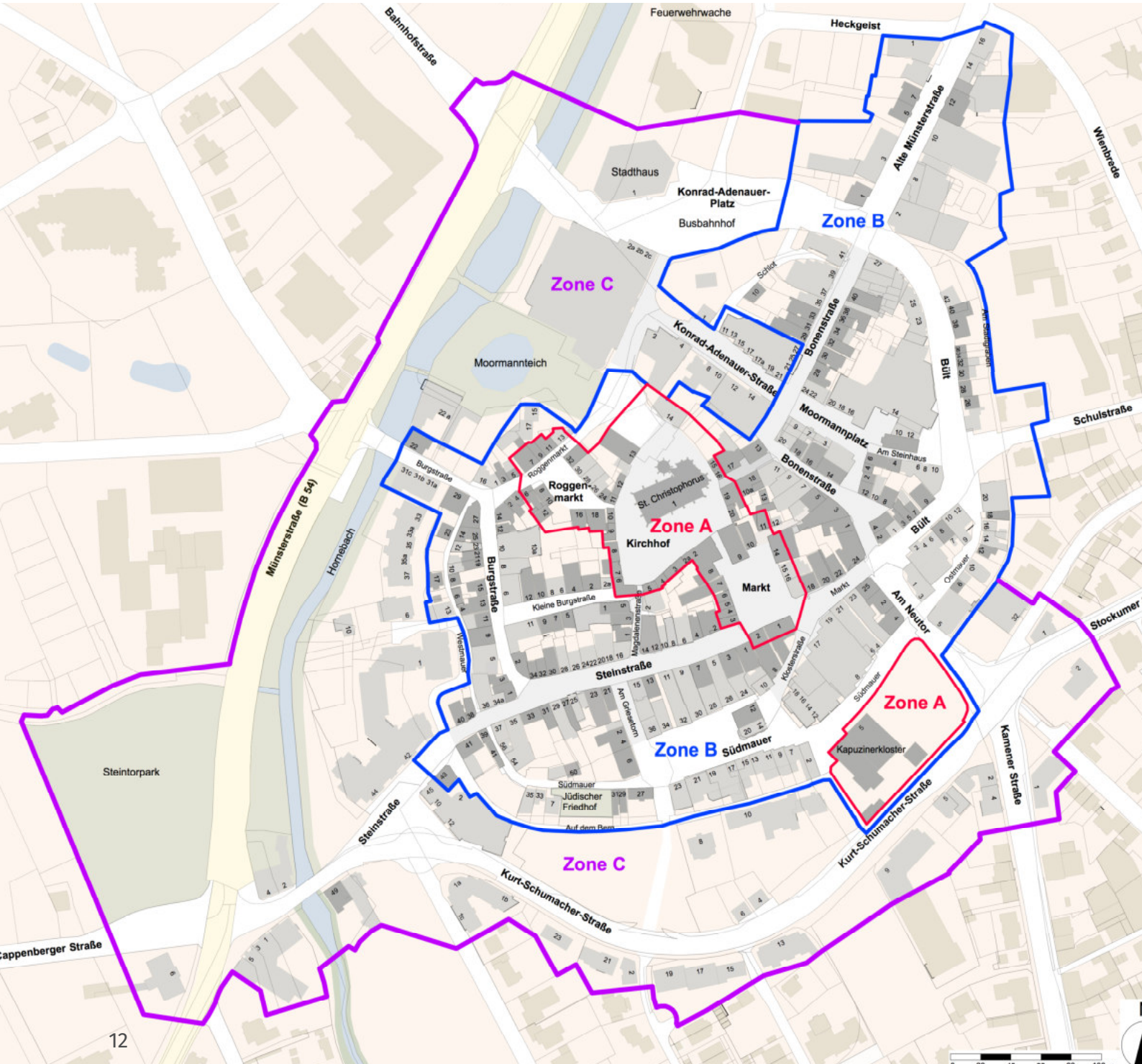
Feuerwehrwache
Heckgeist
Bahnhofstraße
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz
Busbahnhof
Alte Münsterstraße
Wienbrede
Zone B
Zone C
Moormannteich
Konrad-Adenauer-Straße
Bonenstraße
Bült
Schulstraße
Moormannplatz
Am Steinhaus
Roggenmarkt
Roggen-markt
St. Christophorus
Zone A
Kirchhof
Markt
Burgstraße
Kleine Burgstraße
Münsterstraße (B 54)
Hornebach
Westmauer
Magdalenenstraße
Steinstraße
Am Neutor
Stockumer
Ostmauer
Klosterstraße
Südmauer
Am Griesefom
Zone A
Kapuzinerkloster
Zone B
Südmauer
Jüdischer Friedhof
Auf dem Bern
Kamener Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Steintorpark
Steinstraße
Zone C
Kurt-Schumacher-Straße
Cappenberger Straße

RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Gestaltungsleitfaden beinhaltet zum einen **Empfehlungen** für die Gestaltung von **Gebäuden und Werbeanlagen**, erläutert zum anderen in anschaulicher Weise die **Vorgaben** der **rechtsverbindlichen Gestaltungssatzung** für die Innenstadt von Werne (siehe Anhang). Die Gestaltungssatzung und demnach auch dieser Gestaltungsleitfaden sind bei der Errichtung bzw. Änderung von Gebäuden, Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für die Gebäudeseiten und Bauteile inkl. der Werbeanlagen, soweit sie vom **öffentlichen Straßenraum eingesehen** werden können.

In der Innenstadt gibt es Bereiche, die für das **Stadtbild besonders wichtig** sind, wie z. B. der Marktplatz, der Kirchhof, der Roggenmarkt und das Klosterareal. Außerdem gibt es Bereiche, die eine verschieden **hohe Dichte an Baudenkmalen und erhaltenswerten Gebäuden** aufweisen. Daher wird die Innenstadt in drei Qualitätszonen mit unterschiedlichen gestalterischen Anforderungen gegliedert. Hierbei umfasst die **Zone A** die baudenkmalgeprägten Kernbereiche mit den höchsten gestalterischen Qualitätsanforderungen. Bei der **Zone B** handelt es sich um den überwiegenden Teil der Altstadt inkl. der Alten Münsterstraße. Die **Zone C** mit den geringeren Anforderungen beinhaltet das Umfeld der Altstadt mit den Bereichen Konrad-Adenauer-Platz/Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Münsterstraße/Steintorpark.

HUSSEL
Eine Welt Laden
GOLD
ANKAUF
Stadtmuseum
Roggenmarkt (15. Jh.)
Christophorus-Kirche

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Der Gestaltungsleitfaden beinhaltet Empfehlungen für die Errichtung und Änderung von **Gebäuden, Werbeanlagen sowie die Nutzung des öffentlichen Raums durch Private.** Diese Empfehlungen beziehen sich auf alle Bauteile und Oberflächen dieser Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, soweit sie vom **öffentlichen Straßenraum eingesehen** werden können. Die Empfehlungen werden mittels Fotos und kurzen Erläuterungstexten erklärt. Sofern verbindliche, in der **Gestaltungssatzung** (siehe Anhang) vorgesehene Regelungen betroffen sind, erfolgen in den Kapiteln Verweise auf die Gestaltungssatzung.

Teil 1	*Gebäudegestaltung*	*Baukörper, Fassaden, Erdgeschosszonen, Dach und Dachaufbauten, Grundstückseinfriedungen, Neubauten*
Teil 2	*Werbeanlagen*	*horizontale Werbeanlagen, vertikale Werbeanlagen/Ausleger, Hinweisschilder und Schaukästen, Fensterwerbung*
Teil 3	*Nutzung des öffentlichen Raums durch Private*	*Außengastronomie, Kundenstopper, Geschäftsauslagen*

TEIL 1
Gebäudegestaltung

HOTEL ICKHORN
RESTAURANT

GEBÄUDEKATEGORIEN

Die Altstadt von Werne weist zahlreiche wertvolle historische Gebäude auf, die den Charakter der Innenstadt prägen. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die **Baudenkmäler** sowie die Gebäude, die mit dem **Prädikat »Erhaltenswertes Gebäude«** ausgezeichnet sind. Daneben gibt es aber auch einige Gebäude aus jüngeren Zeiten oder ältere Gebäude, die in den vergangenen Jahrzehnten gestalterisch überformt wurden. Somit ergibt sich eine **unterschiedliche Sorgfaltspflicht** im Umgang mit dem jeweiligen Gebäude, je nachdem aus welcher Epoche es stammt und wie der Erhaltungszustand der ursprünglichen Fassade ist.

Die historische Fassade wurde in der Erdgeschosszone stark verändert

Ursprüngliche Eigenart und Stilcharakteristik des Gebäudes wurden erhalten

DUT & DAT

EMPFEHLUNGEN FÜR GEBÄUDE MIT DEM PRÄDIKAT »BAUDENKMAL« ODER »ERHALTENSWERTES GEBÄUDE«

(betrifft einen Großteil der Gebäude aus der Zeit vor 1945)

- Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der
  - **ursprünglichen Gebäudeform** (betrifft u. a. die Baukörpergliederung, Fassadenabschnitte, Dachform)
  - **ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik** (betrifft u. a. die Fassadengliederung, Fassadenschmuck, Oberflächenbeschaffenheit von Fassaden und Dächer)

- Rückbauverpflichtung von **stiluntypischen Überformungen, Überdeckungen, Verkleidungen oder sonstigen Veränderungen** der ursprünglichen Fassade (insbesondere der Erdgeschosszone) im Zuge von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit)

Beispielhafte Fassade eines historischen Gebäudes

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zu allgemeinen Anforderungen an Gebäude finden sich unter § 5 Abs. 1-7 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 87/88).*

RHENUS
LOGISTICS

EMPFEHLUNGEN FÜR GEBÄUDE OHNE ERHALTUNGSSCHUTZ UND NEUBAUTEN

- **Neu- und Umbauten** in Abstimmung auf die historisch verbürgte Gebäudecharakteristik im stadträumlichen Umfeld
- Aufnahme der von den Nachbargebäuden gebildeten Bauflucht (Straßenrandbebauung)
- Trauf- oder Giebelständigkeit in Abstimmung auf das jeweilige historisch geprägte Umfeld
- Abstimmung der Gebäudekubatur/-größe auf den historisch geprägten Maßstab im Umfeld

- **Neubauten als Ersatzbauten**: Orientierung an der Gebäudekubatur des Vorgängerbaus, sofern diese nicht deutlich von der Nachbarbebauung abweicht
- Abstimmung der Gebäudefrontbreite/Baukörpergliederung auf die Kleinteiligkeit der ortshistorischen Parzellenstruktur
- Einfügung in und Abstimmung auf die historisch verbürgten Gebäudemerkmale im stadträumlichen Umfeld (u. a. Baukörper-/Fassadengliederung, Dachform, Oberflächenmaterialien, Farbigkeit)

Abstimmung der Baukörpergliederung auf die Kleinteiligkeit der ortshistorischen Parzellenstruktur

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zu allgemeinen Anforderungen an Gebäude finden sich unter § 5 Abs. 1-7 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 87/88).*

BAUKÖRPER

Für die Aufenthaltsqualität der Innenstadt spielt nicht nur die Gestaltung des öffentlichen Raumes, sondern auch die Gestaltung der raumbegrenzenden Baukörper eine wichtige Rolle. **Großformatige Gebäude** und **aufdringliche Fassadengestaltungen** entsprechen nicht der **erhaltenswerten kleinteiligen städtebaulichen Struktur** der Innenstadt Wernes.

Negative Auswirkungen auf das Stadtbild durch mangelhafte Gestaltung der sichtbaren Abschlusswand

Beachtung der örtlichen kleinteiligen Parzellenstruktur und vertikale Gliederung der Fassade

Südmauer
Einbahnstraße

EMPFEHLUNGEN FÜR BAUKÖRPER

- Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude: Orientierung am **ursprünglichen** (historisch verbürgten) Konstruktions- und Gestaltungscharakter

- Gebäudebreiten bzw. Abfolge von Fassadenabschnitten, abgestimmt auf die **örtliche historische Parzellenstruktur**

- gestalterische und größenmäßige **Unterordnung** gliedernder Bauteile (wie z. B. Zwerchhäuser, Erker, Gauben) gegenüber dem Hauptbaukörper des Gebäudes

- **geschlossene Straßenrandbebauung ohne Vorzone** zur öffentlichen Verkehrsfläche in der Altstadt unter Berücksichtigung der historischen Traufgassen

- **Übernahme benachbarter Baufluchten, Trauf- und Firsthöhen** bei geschlossener Bauweise bzw. Bauweise mit Traufgassen

- Trauf- oder Giebelständigkeit, **orientiert** am **Stadtbild** im unmittelbaren Umfeld

- sichtbare Gebäudeabschlusswände: Farbe und/oder Materialität **orientiert** an der **Gestaltung der Straßenfassade oder des Daches**

Einfügung und Abstimmung auf die historisch verbürgten Gebäudemerkmale im stadträumlichen Umfeld

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Baukörpern finden sich unter § 6 Abs. 1-8 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 88/89).*

FASSADE

Die Fassade ist das »Gesicht« des Hauses und prägt wesentlich den Gesamteindruck. Ziel ist es, ein **homogenes, identitätsstiftendes Fassadenbild** auf der Grundlage **ortstypischer Materialien** zu erreichen, welches einen gepflegten und positiven Eindruck hinterlässt.

Die folgenden Empfehlungen zum Thema »Fassade« beziehen sich in ihren Aussagen auf die **straßenzugewandten** Gebäudeseiten sowie auf alle weiteren Fassaden, die **öffentlich wahrgenommen** werden können. Wichtig sind die Materialien und die kleinteilige Strukturierung.

Die Erdgeschosszone fügt sich gestalterisch nicht in das Gebäude ein

Erdgeschosszone und Obergeschosse bilden eine gestalterische Einheit

PEACOCK
PEACOCK
ONLY
RICH
REPLAY

EMPFEHLUNGEN FÜR FASSADEN

- Fassadenoberflächen aus **historisch verbürgten Materialien** (Abweichungen in Abstimmung mit Stadtverwaltung/Unterer Denkmalbehörde möglich):
  - Ziegel/Klinker (ziegelrot bis rotbraun)
  - Putz (helle Farbtöne)
  - Fachwerk (dunkelbraun/dunkelgrau/anthrazit)
  - Schiefer (dunkelgrau/anthrazit)

- Wandöffnungen: Erhalt der **stilbildenden Formen** (z. B. Stichbogen, vertikale Öffnungsformate bei Altbauten)

- Öffnungsanteil/Fenstergliederung **orientiert am Baustil und an der Baukonstruktion** des Gebäudes (z. B. Massivbau mit Lochfassade, Fachwerkbau mit Gefachen)

- Massivbau: Lochfassade mit materialgemäßen Seitenabständen der Öffnungen untereinander und zur Gebäudeaußenkante

- Fachwerkbau: Fassadenöffnungen abgestimmt auf bzw. eingepasst in die Fachwerkkonstruktion

- Eingangsbereiche **zurückhaltend gestaltet**, Vordächer, Windfang u. ä. filigran und transparent

Neubau mit ortstypischem Fassadenmaterial

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Fassaden finden sich unter § 7 Abs. 1-7 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 89/90).*

KATRIN
STOCKHAUSEN

ERDGESCHOSSZONE

Die Erdgeschosszone ist der Raum, der wesentlich die **Wahrnehmung** der Innenstadt bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist für diesen Bereich eine besondere **Sorgfalt** geboten.

Bauteile stören den gestalterischen Bezug zwischen Erd- und Obergeschossen und haben eine trennende Wirkung

Schaufenster sind integriert in das Gesamtbild der Fassade

EMPFEHLUNGEN FÜR ERDGESCHOSSZONEN

- Einfügen der (gewerblich genutzten) Erdgeschosszone in das Gesamtbild der Gebäudefassade

- **Gestalterischer Bezug** zwischen Erd- und Obergeschossen bzgl.
  - Anordnung der Fassadenöffnungen/Fensterachsen
  - Fassadenmaterialien (durchgehender Materialkanon)
  - Fassadenfarben (Gebäudesockel ggf. etwas dunkler)

- Schaufenster **integriert in das Gesamtbild** der Fassade:
  - ausschließlich im Erdgeschoss angeordnet
  - abgestimmt auf die Fenstergliederung der Obergeschosse
  - in der Summe max. 3/4 der Gebäudebreite

- **baukonstruktiv abgeleitete Mindestbreiten** zwischen den Fassadenöffnungen und zu den Außenecken des Gebäudes

- Vordächer und Markisen nur in Verbindung mit Schaufenstern, in die Fassadengestaltung integriert und nicht größer als erforderlich:
  - filigrane/transparente Vordächer aus Glas
  - (bewegliche) Markisen abgestimmt auf die Fassadenöffnungen (keine festen Korbmarkisen) mit dezenter Farbgebung (abgetönte Varianten der Farben beige, rot und grün)

Aufnahme der Fenstergliederung aus den Obergeschossen und durchgehendes Fassadenmaterial

Einfügen der gewerblichen Nutzung in das Gesamtbild der Gebäudefassade

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung der Erdgeschosszone finden sich unter § 8 Abs. 1-8 und § 9 Abs. 1-7 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 90/91/92).*

FOTOHAUS KRAAK
Digitales Fotostudio
www.foto-kraak.de
Digitale Farbbilder
Sofort
www.foto-kraak.de
Bewerbungs- & Passbilder
Sofort
www.foto-kraak.de

DACH UND DACHAUFBAUTEN

Auch wenn sie vom Straßenraum aus nicht immer sichtbar sind, stellen Dächer ein wichtiges Gestaltungselement für Stadträume dar. Im Laufe der Zeit hat sich in Werne eine **ortstypische Dachlandschaft** entwickelt, die durch **Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer** dominiert wird. Dachform und Dachneigung sollten bei Änderungen an bestehenden Gebäuden dem **historisch verbürgten Erscheinungsbild** entsprechen und müssen sich bei Neubauten in das durch die Nachbarbebauung geprägte **Erscheinungsbild einfügen**. Auch die stimmige Gestaltung der **Farben und Materialien** zur Dacheindeckung sowie der sorgfältige Umgang mit **Dachaufbauten und -einschnitten** sollten bei Um- bzw. Neubaumaßnahmen bedacht werden.

Negative Beeinträchtigung des Stadtbildes durch ungeordnete Dachlandschaft bzw. überdimensionierte dominante Dachaufbauten

Die Dachaufbauten werden in das Gesamtbild integriert und ordnen sich mit Bezug auf die Gliederung der Fensterachsen der Gebäudefassade ein

heine
heine
heine

EMPFEHLUNGEN FÜR DACH UND DACHAUFBAUTEN

- Verwendung von ortstypischen Dachformen
  - Satteldach (Regelfall)
  - Walm-/Kopfwalmdach
  - Mansard-/Mansardwalmdach

- Dacheindeckung mit **traditionellen Gestaltungsmerkmalen** (ausgenommen, wenn historisch anders verbürgt):
  - je Gebäude einheitlich in Material und Farbe
  - Dachziegel oder Dachsteine in ziegelrot bis rotbraun oder altschwarz bis anthrazitgrau
  - matte, nicht glänzende Oberflächen

- gestalterische **Integration** und **Unterordnung** der Dachaufbauten

- **baustiltypische Gaubenarten** (ein- oder zweifenstrige Gauben): kleinteilige Giebel-, Schlepp-, Dreiecks- oder Walmgaube

- Anordnung der Dachaufbauten mit **Bezug auf die Gliederung der Fensterachsen** der Gebäudefassade

- Dachaufbauten mit **baustilgerechten Mindestabständen** untereinander und zu den Außenkanten des Daches

- Keine straßenseitige Anordnung von Photovoltaik-/Solarthermieanlagen

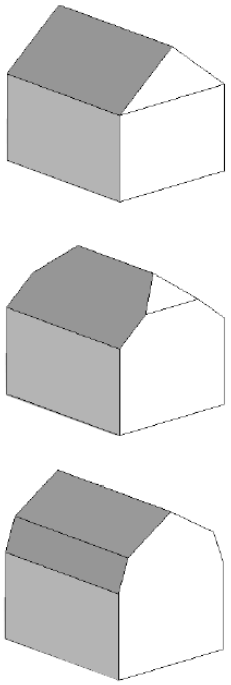

Ortstypische Dachformen: Satteldach Krüppelwalmdach, Walmdach

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Dächern und Dachaufbauten finden sich unter § 10 Abs. 1-13 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 92/93/94).*

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

Einfriedungen, wie z. B. Mauern, Zäune oder Hecken, zu öffentlichen Straßen und Wegen sind im dicht bebauten Altstadtbereich bislang zwar nur selten zu finden. Dort, wo sie vorhanden sind, werden sie jedoch ganz unmittelbar wahrgenommen, weshalb ihnen neben den Gebäuden eine **hohe gestalterische Bedeutung** für das Straßenbild zukommt.

Stabmattenzaun mit Kunststoff-Einwebungen

Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfeilern

EMPFEHLUNGEN FÜR GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDUNGEN

- straßenseitige Einfriedungen in ortstypischer, historisch verbürgter Erscheinungsform
  - Mauern aus verputztem Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder westfälischem Sandstein
  - Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfeilern
  - Hecken (möglichst standorttypische, heimische Arten)

- Höhenbeschränkung von 2,00 m der aus Baustoffen bestehenden Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Straßenraum

Hecke als Grundstückseinfriedung

Mauern aus Sichtmauerwerk

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Einfriedungen finden sich unter § 11 Abs. 1-3 der Gestaltungssatzung (s. Seite 94).*

TEIL 2
Werbeanlagen

Der andere Buchladen
6
Schmuckst
Münsterache Zeitung

ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

Innenstädte sind traditionell **zentrale Orte des Handels und der Kommunikation**. Werbeanlagen sind dabei ein wichtiger Bestandteil des lokalen Einzelhandels. Die Qualität und Quantität dieser Anlagen wirken sich wesentlich auf die empfundene **Einkaufs- und Aufenthaltsqualität** in der Innenstadt aus.

Die Gestaltung von Werbeanlagen kann die Attraktivität einer Innenstadt negativ beeinflussen

Schaufenster sind integriert in das Gesamtbild der Fassade

BÜCHER BECKMANN

VORGABEN FÜR WERBEANLAGEN ALLGEMEIN

- Zulässigkeit von Werbeanlagen nur an der **Stätte der Leistung** (Ausnahme: Betriebsstandort in einer Passage/im Hinterhof)
- **Einfügen** in das Stadtbild (d. h. keine Beeinträchtigung/Dominanz markanter stadträumlicher Situationen (z. B. an Plätzen, Kreuzungen, stadtbildprägenden Gebäuden)
- **Einfügen** in die Gebäudegestaltung/Gebäudegliederung (d. h. keine Verdeckung oder Überschneidung der stilbildenden Fassadengliederungen)
- **aufeinander Abstimmen**, wenn mehrere Werbeanlagen (unterschiedlicher Betriebe) an einem Gebäude angebracht werden
- **Anzahlbegrenzung**: im Regelfall max. zwei Werbeanlagen je Betrieb (Ausnahme bei großflächigen Betrieben)
- keine **Produktwerbung**
- Verzicht bzw. Reduzierung von Werbung auf Schaufenstern
- **Rückbau** bei Geschäftsaufgabe

Zurückhaltende Werbung, Auflösung in Einzelbuchstaben

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zu allgemeinen Anforderungen an Werbeanlangen finden sich unter § 12 Abs. 1-8 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 95/96).*

Westfälischer Anzeiger

HORIZONTALE WERBEANLAGEN

Horizontale Werbeanlagen beeinflussen das Erscheinungsbild einer Fassade und können dieses nachhaltig stören. Horizontale Werbeanlagen sollten daher stets mit der **Fassadengliederung/-gestaltung** abgestimmt werden und keine **stilbildenden Fassadenelemente** überdecken. Durch die Empfehlungen sollen abgestimmte Lösungen angeboten werden, die das gesamte Stadtbild positiv beeinflussen.

Die Fassade dominierende Werbeanlage mit negativer Ausstrahlung

Keine Verdeckung der stilbildenden Fassadengliederung

Ruhr Nachrichten

EMPFEHLUNGEN FÜR HORIZONTALE WERBEANLAGEN

- **Ziel:** auf Fassadengliederung/-gestaltung abgestimmtes und **in das Stadtbild integriertes Erscheinungsbild**

- **Abstimmung** auf Fassadengliederung und **keine Überdeckung oder Überschneidung** der stilbildenden Fassadengliederung (z. B. Gesimse, Lisenen (Mauerblenden), Sichtfachwerk)

- **Anbringungsort**:
  - straßenseitig und parallel zur Fassade
  - **oberhalb der Schaufenster** und **unterhalb der Brüstungslinie des 1. Obergeschosses** bzw. des Gurtgesimses
  - in Verbindung mit Vordächern und Markisen: zwischen dem auskragenden Bauteil und der Brüstungslinie des 1. Obergeschosses bzw. dem Gurtgesims

- **Größe und Gestaltungsart**:
  - nur in **Form von Einzelbuchstaben, Schriftzügen und Firmenlogos** (keine Flachkästen oder Platten als Träger)
  - Beleuchtung: selbstleuchtend oder hinterleuchtet
  - **untergeordnete** Größe, abgestimmt auf die Fassadenbreite
  - **angemessener** Abstand zu anderen Werbeanlagen und Gebäudeaußenkanten

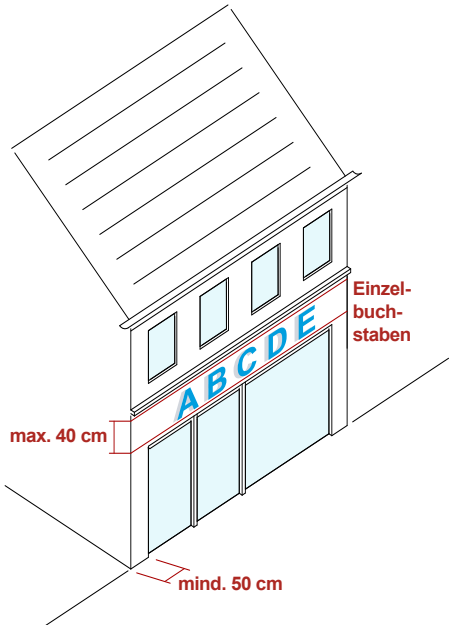

Skizze zeigt die Vorgaben in der Zone A

Werbeanlage auf Fassadengliederung abgestimmt

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von horizontalen Werbeanlagen finden sich unter § 14 Abs. 1-4 der Gestaltungssatzung (s. Seite 97).*

Lunemann
mein reisebüro
TUI
TUI
ALL
INCLUSIVE
€599
MAGIC.
VOLL VIEL DRIN.
38

AUSLEGER

Ausleger beeinflussen – im Gegensatz zu horizontalen Werbeanlagen – nicht nur das Gebäude, an dem sie befestigt sind, sondern wirken sich durch ihre Ausrichtung stark auf das **Straßenbild und den öffentlichen Raum** aus. Auf dominante vertikale Werbeanlagen sollte aus Rücksichtnahme auf die für Einzelhandel und Gewerbe so wichtige Adressbildung verzichtet werden. Stattdessen sollten sich die Werbeanlagen in das **Erscheinungsbild integrieren.** Auch sollten keine Sichtbeeinträchtigung oder die Verschattung von Fenstern benachbarter (Wohn-)Nutzungen erfolgen.

Die Hausfassade dominierender Ausleger

Ausleger mit künstlerischer Gestaltung

Pfarrheim
St. Christophorus

EMPFEHLUNGEN FÜR AUSLEGER

- **Ziel: in das Stadtbild integriertes Erscheinungsbild**
  - keine **Sichtbeeinträchtigung** benachbarter (Wohn-) Nutzungen
  - Vermeidung dominant wirkender vertikaler Werbeanlagen
  - **maximal 1 Ausleger** je Betrieb
  - Abstimmung auf und Integration in die Fassadengliederung

- Größe und Gestaltungsart:
  - **angemessene** Ausladung vor der Fassade
  - **angemessene** Größe
  - **angemessener** Abstand zu anderen Werbeanlagen, Bauteilen und Gebäudeaußenkanten
  - als Tafel oder schmaler Kasten

- Anbringungsort:
  - wie horizontale Werbeanlagen, aber rechtwinklig zur Fassade
  - nicht an der **stilbildenden Fassadengliederung** (z. B. nicht an Gesimsen, Lisenen (Mauerblenden), Sichtfachwerk)
  - nicht an Stützen/Pfeilern

- Abweichungen bei **kunsthandwerklicher bzw. künstlerischer Gestaltung** des Auslegers oder bei großflächigen Nutzungen bzw. Gebäudekomplexen (z. B. Einkaufscenter, Kaufhaus, Verwaltung)

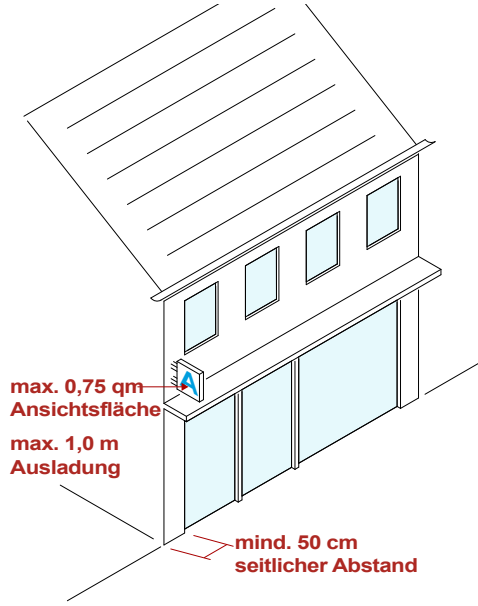

Skizze zeigt die Vorgaben in der Zone B

Ausleger mit kunsthandwerklicher Gestaltung

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Auslegern finden sich unter § 15 Abs. 1-6 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 97/98).*

15
DENKMAL
Heinrich
Oesterschulze

HINWEISSCHILDER UND SCHAUKÄSTEN

Werbeanlagen in Form von Hinweisschildern und Schaukästen sind an der Fassade eines Gebäudes angebracht und weisen in der Regel auf vor Ort tätige Dienstleister, Unternehmen oder Freiberufler sowie gastronomische Angebote oder Ähnliches hin. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu verhindern, sollten sich Hinweisschilder und Schaukästen in die **Fassadengliederung integrieren** und **stilbildende Fassadenelemente** nicht überdecken. **Anzahl, Größe und Anbringungsort** von Hinweisschildern und Schaukästen können die Wirkung einer Fassade beeinträchtigen.

Aggressive Werbung kann die Attraktivität einer Innenstadt äußerst negativ beeinflussen

Zurückhaltende Gestaltung und gestalterische Eingliederung des Hinweisschildes in die Fassadengestaltung

19

EMPFEHLUNGEN FÜR HINWEISSCHILDER UND SCHAUKÄSTEN

- Ziel: **Integration** in die Fassadengliederung und keine Überdeckung der stilbildenden Fassadenelemente (z. B. Gesimse, Lisenen, Sichtfachwerk)
  - nur auf geschlossenen Fassadenbereichen
  - nicht an Stützen, Pfeilern, Sichtfachwerk
  - nicht an Freiraumelementen

- nur an der **Stätte der Leistung** (= räumliche Nähe zum Betrieb), Ausnahme: Betriebsstandort in Passagen oder im Hinterhof

- nur **Eigenwerbung, keine Produktwerbung** (Ausnahme: Getränkewerbung bei Gastronomiebetrieben, jedoch in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet)

- Hinweisschilder: **max. 1 Hinweisschild je Betrieb** (bei mehreren Betrieben je Gebäude bzw. im Eingangsbereich von Passagen: gestalterische Zusammenfassung in Gruppen oder auf einem gemeinsamen Schild)

- Schaukästen: **max. 2 Schaukästen je Betrieb**/Institution/Verein

- keine frei stehenden Schaukästen

- Warenautomaten nicht vom **öffentlichen Raum aus sichtbar**

Angemessene Größe und Platzierung des Hinweisschildes

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Hinweisschildern, Schaukästen und Warenautomaten finden sich unter § 19 Abs. 1-4, § 20 Abs. 1-4 und § 21 Abs. 1-2 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 101/102).*

LIBERIOR
by ungrund
LIBERIOR

FENSTERWERBUNG

Fenster bilden die »**Augen eines Gebäudes**« und erhalten dementsprechend besonders große **Aufmerksamkeit** vom Betrachter. Fensterwerbung wird jedoch oftmals nur als ein besonders preiswertes und schnelles Mittel der Werbung angesehen und dabei häufig **ohne professionelle oder gestalterische Sachkenntnis** angebracht. Die negative Wirkung von groß- oder vollflächiger Abklebung der Fensterflächen wird dabei meist unterschätzt. Fensterwerbungen in den Obergeschossen besitzen trotz ihrer beschränkten Größe auf Grund ihrer Fernwirkung eine **störende Wirkung auf das Stadtbild** und sind zu vermeiden.

Im Sinne einer hochwertigen Stadtbildgestaltung sollte auf großflächige Fensterbeklebungen verzichtet werden

Fensterwerbung ist farblich auf die Fassade abgestimmt und fügt sich somit in das Gesamtbild der Fassade ein

BECKER
BECKER
naturel Beauty

EMPFEHLUNGEN FÜR FENSTERWERBUNG

- Fensterwerbung (Beklebungen) nur auf Fenstern des Erdgeschosses

- Größe und Gestaltungsart:
  - nur in Form von **Einzelbuchstaben, Schriftzügen und Firmenlogos**
  - **Größenbeschränkungen** abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Zonen/Qualitätsbereiche

- Abweichungen bei Nutzungen im Obergeschoss im Einzelfall möglich

Fassadenbezogene und dezente Gestaltung der Fensterwerbung

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Fensterwerbung finden sich unter § 16 Abs. 1-3 der Gestaltungssatzung (s. Seiten 98/99).*

TEIL 3
Nutzung öffentlicher Flächen

GOLD

ÖFFENTLICHER RAUM

Das Stadtbild im historischen Stadtkern von Werne wird nicht nur durch den Gebäudebestand sowie das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität der öffentlichen Räume**. Für **private Nutzungen** des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch Werbung oder Außengastronomie, sind daher ebenfalls **gestalterische Anforderungen** zu beachten.

Kundenstopper und Beachflags im öffentlichen Raum

Einladendes Ambiente zum Flanieren, Kommunizieren und Verweilen

PEACOCK
ERGO

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN RAUM

- **Belebung** des öffentlichen Raumes (einladendes Ambiente, das zum Flanieren, Kommunizieren und Verweilen einlädt)
- **großzügiges Erscheinungsbild** des Stadtraums (d. h. kein Zustellen/Einengen des öffentlichen Raumes durch mobile oder feste Anlagen)
- **hochwertiges, sich in das Stadtbild integrierendes** Erscheinungsbild der privaten Anlagen auf öffentlichem Boden
- fließende Übergänge zwischen Lauf- und Platzflächen und geschäftlich/gastronomisch geprägten Gebäudevorzonen
- **keine »Inbesitznahme«** des öffentlichen Raumes durch sich abschottende Außengastronomie oder umfangreiche, dominante Außenauslagen vor Geschäften
- **Freihalten wichtiger Sichtachsen** auf stadtbildprägende Gebäude und Stadträume (= gute Orientierungsmöglichkeit)
- **Freihalten der Lauflinie** auf Gehwegen (kein störendes »Slalomlaufen« um Außenauslagen und Kundenstopper)

Freihalten wichtiger Sichtachsen auf stadtbildprägende Gebäude und Stadträume

Außengastronomie als Teil des öffentlichen Raumes

CAFE TELGMANN

AUßENGASTRONOMIE

Für die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt leistet die **Außengastronomie** einen wichtigen Beitrag. Sie kann sowohl als zentraler Ort der Kommunikation als auch der Erholung inmitten des geschäftlichen Treibens dienen. Die gestalterische Qualität des Mobiliars, der Sonnenschirme und **die Art der Einbindung** in den Straßenraum haben erheblichen Einfluss auf die Attraktivität des Stadtbildes und die Nutzbarkeit des innerstädtischen Raumes.

Blickdichter Windschutz mit Fremdwerbung

Attraktive Möblierung im außengastronomischen Bereich

kafarnaum

EMPFEHLUNGEN FÜR AUßENGASTRONOMIE

Grundsätzlich sind die Möblierung (Tische, Stühle etc.) und die Sonnenschirme je Betrieb einheitlich zu gestalten (z. B. alles aus einer Produktlinie eines Herstellers)

- Möblierung:
  - **visuell hochwertig** wirkende Materialien (z. B. Holz, Metall, hochwertiger Kunststoff)
  - keine (schweren), voluminösen Massivmöbel
  - keine »billig« wirkenden (Kunststoff-)Möbel

- Sonnenschirme:
  - **einheitliche Farbgebung**: **abgetönte Varianten** der Farben hellgrau, beige, rot oder grün, möglichst harmonisch **abgestimmt** auf die Möblierung oder die Gebäudefassade
  - möglichst keine Produktwerbung
  - keine dauerhaft feststehenden/festmontierten Schirme

- Windschutz:
  - nur wenn wetterbedingt notwendig (windig)
  - **mobile Ausführung** zum schnellen Auf-/Abbau
  - keine flächig massiv wirkenden Abtrennungen vom öffentlichen Raum (z. B. blickdicht geschlossene Stellwände)
  - keine Produkt- und Fremdwerbung

Sonnenschirme der Außengastronomie mit einheitlicher Farbgebung

Eine Welt Laden
GOLD

KUNDENSTOPPER / GESCHÄFTSAUSLAGEN

Kundenstopper und Geschäftsauslagen sollen Passanten auf angebotene Waren und Dienstleistungen aufmerksam machen. Hierbei handelt es sich um private Werbeanlagen, die im öffentlichen Raum platziert werden. Eine Häufung solcher mobiler Werbeanlagen bzw. Warenauslagen wirkt **visuell aufdringlich** und kann zu **Engstellen** auf den Gehwegen führen. Hierunter leidet die Qualität des öffentlichen Raumes und damit letztendlich auch das Qualitätsimage der Innenstadt. Daher ist ein **geordnetes hochwertiges Erscheinungsbild** dieser privaten Anlagen auf den öffentlichen Flächen geboten. **Größe und Umfang** sind dabei auf ein angemessenes **Mindestmaß** zu beschränken.

Die Warenauslage versteckt den Eingang des Geschäftes

Anordnung des Kundenstoppers in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung

OLFEN | DATTELN | LÜDINGHAUSEN | DORTMUND-HOMBRUCH
WALTROP | WERNE | HALTERN AM SEE

EMPFEHLUNGEN FÜR KUNDENSTOPPER/ GESCHÄFTSAUSLAGEN

- Kundenstopper, Beachflags und sonstige mobile Werbeanlagen:
  - Anzahl: **max. 1 Kundenstopper** je Betrieb
  - Anordnung: in **unmittelbarer Nähe** zur Stätte der Leistung und **außerhalb der Lauflinie**
  - **verbindliches stadteinheitliches Rahmendesign** für Kundenstopper (Corporate Design)
  - **keine Beachflags** oder sonstige Fahnen
  - keine Signalfarben und Produktwerbung
  - keine (vergrößerte) skulpturenartige Imitate (z. B. überdimensionierte Eishörnchen, Brillen, Handys, Ohr)

- Geschäftsauslagen:
  - Anordnung: **einreihig** unmittelbar vor der Gebäudefassade
  - Länge: in Summe maximal **2/3 Fassadenbreite** des Betriebes
  - **hochwertige oder handwerklich kreativ wirkende** Präsentationsformen bei Warentischen, -ständer oder -displays
  - keine Signalfarben und Produktwerbung
  - keine »billig« wirkende und überladene Metallgittertische oder Warenständer/-displays
  - Ausnahmen bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Hochwertige Präsentation der Waren

Hinweis: *Verbindliche Vorgaben zu Standorten für Werbeanlagen finden sich unter § 13 Abs. 1-5 der Gestaltungssatzung (s. Seite 96).*

ANHANG
Gestaltungssatzung

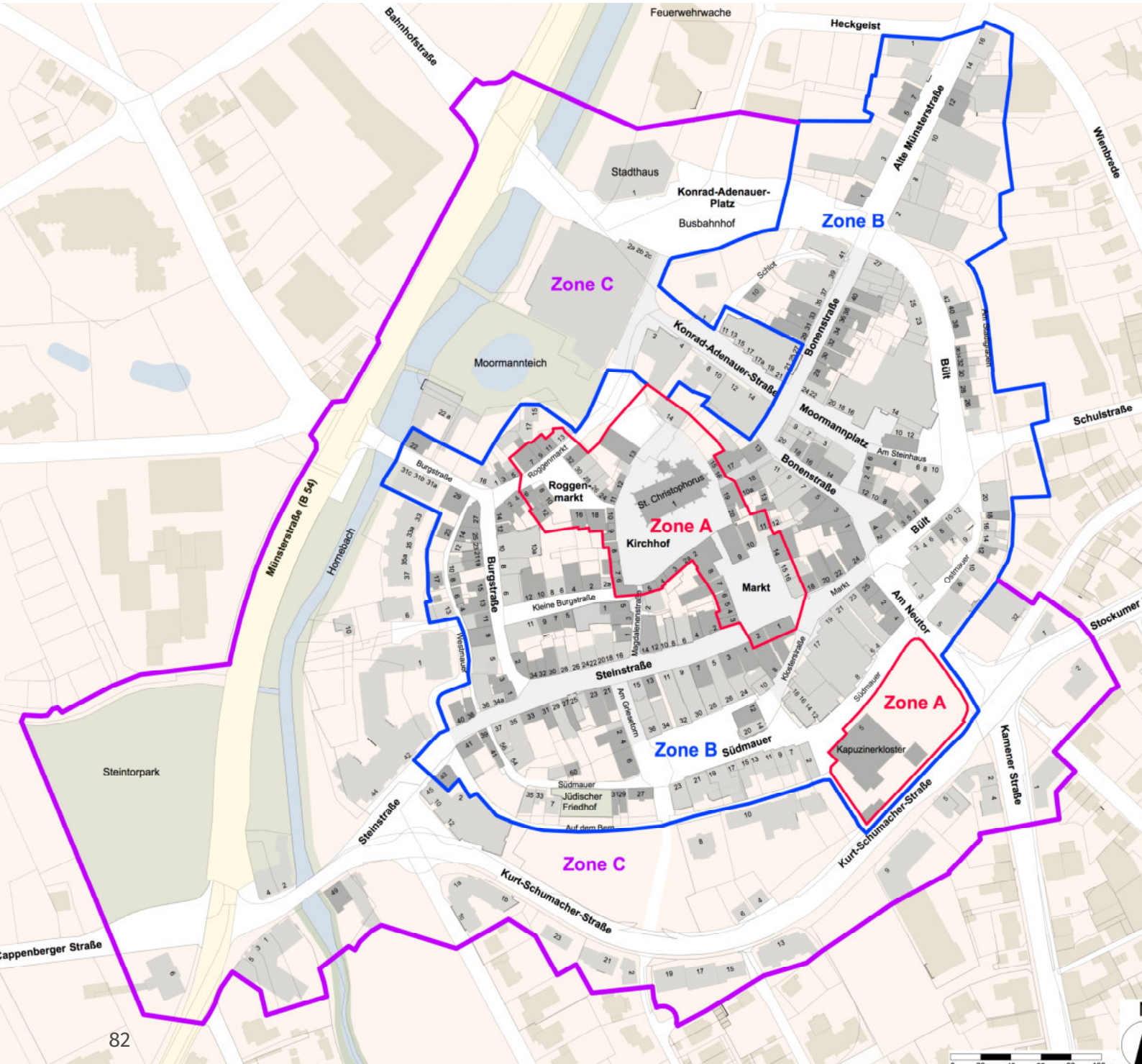
Feuerwehrwache
Heckgeist
Bahnhofstraße
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz
Busbahnhof
Alte Münsterstraße
Wienbrede
Zone B
Zone C
Moormannteich
Konrad-Adenauer-Straße
Bonenstraße
Bült
Schulstraße
Moormannplatz
Am Steinhaus
Roggenmarkt
Roggen-markt
St. Christophorus
Zone A
Kirchhof
Markt
Burgstraße
Kleine Burgstraße
Münsterstraße (B 54)
Hornebach
Westmauer
Magdalenenstraße
Steinstraße
Am Neutor
Stockumer
Ostmauer
Klosterstraße
Südmauer
Am Griesefom
Zone A
Kapuzinerkloster
Zone B
Südmauer
Jüdischer Friedhof
Auf dem Bern
Kamener Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Steintorpark
Steinstraße
Zone C
Kurt-Schumacher-Straße
Cappenberger Straße

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.2019 die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Innenstadt von Werne als Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Werne weist ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielseitiges und gestalterisch hochwertiges Stadtbild auf. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, indem einerseits vorhandene Qualitäten gestärkt und andererseits stadtbildschädigende Entwicklungen vermieden werden.

Das Erscheinungsbild der Innenstadt wird geprägt durch eine Vielzahl von Baudenkmalen und erhaltenswerten historischen Gebäuden. Zahlreiche Gebäude weisen in ihrem äußeren Erscheinungsbild noch die Stilmerkmale ihrer Entstehungszeit auf. Typisch sind hierbei die kleinteiligen handwerklich erschaffenen Fassadengestaltungen bzw. -gliederungen.

Der historisch gewachsene Stadtgrundriss mit den schmalen tiefen Parzellen, dem kreuz- bzw. ringförmigen Verlauf der (Haupt-)Straßenzüge, dem kleinmaßstäblichen Lichtraumprofil der Straßen, Wege und Gassen sowie der dichten Abfolge der ursprünglich kirchlich oder merkantil geprägten Plätze ist charakteristisch für eine westfälische Hansestadt, deren Wurzeln bis in das Mittelalter reichen. Das Erscheinungsbild der Innenstadt ist demnach überwiegend von einer kleinteiligen Parzellen- und Nutzungsstruktur mit dicht aneinander gebauten Gebäuden geprägt. Abwechslungsreich gegliederte Straßenverläufe und Straßenräume verbinden die zentral gelegenen Plätze mit dem Altstadtring und den historischen Überlandstraßen. Der Verlauf der nicht mehr existierenden Stadtmauer lässt sich im Stadtgrundriss anhand der entsprechend bezeichneten Straßen und Wege auch heute noch stadträumlich nachvollziehen.

Während der Stadtkernsanierung, die im Wesentlichen von den späten 1960er- bis Mitte der 1980er-Jahre erfolgte, wurde trotz umfangreicher Eingriffe in den Stadtkörper und die Verkehrsführung überwiegend an dem Leitbild eines historisch orientierten, kleinteiligen Stadtbildes festgehalten. Bei Neubauten wurde im Regelfall das charakteristische Erscheinungsbild traditioneller münsterländischer Stadthäuser in die entsprechende zeittypische Gestaltungssprache übersetzt.

Innenstädte sind seit jeher auch zentrale Standorte des Handels und der Kommunikation. Der örtliche Einzelhandel und das hier ansässige Dienstleistungsgewerbe sind wichtige Grundpfeiler des städtischen Lebens und zeichnen sich durch ein vielfältiges Angebot an Geschäften, einer breit gefächerten Sortimentspalette und zahlreichen handwerklich arbeitenden Dienstleistungsbetrieben aus. Diese Angebotsvielfalt und -qualität gilt es im Sinne einer lebendigen und lebenswerten Innenstadt zu stärken und langfristig zu erhalten.

Werbung, das heißt die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, dient als ein wichtiges und legitimes Kommunikationsmittel, um Aufmerksamkeit bei Kunden zu erzielen und betriebliche Informationen zu transportieren. Neben der Gestaltungsqualität der Gebäude und der durch sie gebildeten öffentlichen Räume prägen die Geschäfts- und Dienstleistungsnutzungen mit ihrer Außendarstellung das Bild der Innenstadt. Stadtbild, Aufenthaltsqualität und Einkaufserlebnis sind in der Innenstadt untrennbar miteinander verbunden. Werbeanlagen und ihre Gestaltung übernehmen dabei eine stadtbildprägende Schlüsselposition.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein sensibles Verhältnis zwischen der im Interesse der Allgemeinheit stehenden Stadtbildpflege und dem berechtigten individuellen Interesse, für ein Geschäft oder Betrieb zu werben. Der zunehmende Konkurrenzdruck und die umfangreiche Verfügbarkeit aufmerksamkeitserzwingender und ablenkender Werbeanlagen hat in den vergangenen Jahren Umfang und Intensität gewerblicher Werbung im Stadtbild deutlich erhöht. Heute ist daher ein Ungleichgewicht, teilweise auch eine Störung zulasten des gewachsenen Stadtbildes festzustellen. Aus diesem Grunde werden neue Regeln erforderlich, um das entstandene Ungleichgewicht Schritt für Schritt im Rahmen anstehender Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder Geschäftswechsel wieder zu korrigieren und zukünftig zu vermeiden. Die Gestaltungssatzung Innenstadt bildet die allgemeinverbindliche Rechtsgrundlage, mit der eine angemessene Balance zwischen privatem und öffentlichem Interesse erreicht werden soll.

Eine Gestaltungssatzung ist von ihrem Wesen her restriktiv. Das bedeutet, mit Hilfe der hier formulierten Ge- und Verbote soll sie

- einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes gewährleisten,
- einen qualitativen gestalterischen Mindeststandard für das Erscheinungsbild von Gebäuden, Einfriedungen und Werbeanlagen sichern und
- vor offensichtlicher Verunstaltung im Sinne des § 10 Absatz 2 BauO NRW schützen.

Die Regelungen dieser Gestaltungssatzung definieren hierfür einen konkreten Rahmen und bilden die allgemeinverbindliche Grundlage für die Stadtbildpflege. Darauf aufbauend können und sollen sich qualitätsvolle gestalterische Ideen entwickeln, die im Einklang mit der Schutzbedürftigkeit der Gebäude und des Stadtbildes stehen. Gleichzeitig bieten die Vorgaben der Gestaltungssatzung den Gebäudeeigentümern, den Gewerbetreibenden und den hier Wohnenden ausreichend Rechtssicherheit und Verlässlichkeit bei zukünftigen baulichen Maßnahmen, gewährleisten die Gleichbehandlung untereinander und dienen nicht zuletzt auch dem Schutz vor unangemessenen Beeinträchtigungen aus dem nachbarlichen Umfeld.

Um anschaulich die Ziele dieser Gestaltungssatzung zu vermitteln und dabei als Anregung für eigene Ideen zu dienen, erscheint parallel zu dieser Satzung ein bebilderter Gestaltungsleitfaden. Hier werden verschiedene Beispiele für gelungene Sanierungen, Um- und Neubaumaßnahmen aufgeführt, die dem gestalterischen Qualitätsanspruch einer historischen Altstadt gerecht werden. Aber auch weitere wichtige straßen- und stadtbildprägende Faktoren wie z. B. die Außendarstellung des Einzelhandels, die Integrationsmöglichkeiten von Werbeanlagen und das Erscheinungsbild der Außengastronomie werden anhand von Bildbeispielen im Gestaltungsleitfaden anschaulich erläutert.

Darüber hinaus bietet die Stadt Werne für den Bereich der historischen Innenstadt allen Bauwilligen und Gewerbetreibenden ein kostenloses Beratungsangebot an. Hier werden auf Grundlage der Gestaltungssatzung und des Gestaltungsleitfadens gemeinsam individuelle Lösungen erarbeitet, die sowohl der Stadtbildpflege als auch den privaten Interessen angemessen gerecht werden.

Letztendlich liegt es sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse derer, die Nutznießer des städtischen Lebens sind, dass durch ein hochwertiges und harmonisches Stadtbild die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt langfristig erhalten und nachhaltig gefördert wird. Vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Konkurrenz der Innenstädte untereinander, insbesondere aber auch im Wettbewerb gegenüber digitalen Vertriebsformen, ist es elementar wichtig, die eigenen Standortqualitäten zu erkennen, zu stärken und auszubauen. Ein attraktives Straßen- und Stadtbild leistet einen wesentlichen Beitrag für die langfristige Sicherung der Innenstadt als Einkaufs-, Dienstleistungs-, Erlebnis- und Wohnstandort.

Abschnitt I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Sinn und Zweck

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild der Innenstadt folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei haben Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige straßenseitige Gestaltung der Gebäudefassaden und -dächer sowie der Grundstückseinfriedungen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden. Wegen des gestalterischen Kontextes wird ebenfalls die zulässige und unzulässige Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten drei Zonen A, B und C (Zonen mit unterschiedlich hohen gestalterischen Qualitätsanforderungen) und reicht im Westen bis einschließlich zur Münsterstraße, im Südwesten bis einschließlich zum Steintorpark, im Süden bis zum Bereich entlang der Kurt-Schumacher-Straße, im Osten bis einschließlich zur Gasse Am Stadtgraben und im Norden bis zur Kreuzung Alte Münsterstraße/Heckgeist/Wienbrede. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von

1. Gebäuden gemäß § 2 Absatz 2 BauO NRW,
2. Grundstückseinfriedungen sowie
3. Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 10 BauO NRW.

Die Vorschriften gelten für alle Bauteile und Oberflächen dieser Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die baugenehmigungs- oder bauanzeigefreie Errichtung von oder Änderungen an Gebäuden, Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten inklusive serienmäßig hergestellter Firmenwerbungen und registrierter Firmen- und Warenzeichen.

(4) Soweit von dieser Gestaltungssatzung örtliche Bauvorschriften innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder anderer Satzungen berührt werden, treten diese gegenüber den Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung zurück.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf

1. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
2. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
3. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs sowie
4. Werbung und Dekorationen für örtliche und überörtliche Fest-, Feier-, Aktions- und Gedenktage (unter anderem Weihnachten, Ostern, Sim-Jü, Maikirmes, Martinsmarkt).

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Genehmigungspflichtig im Sinne von § 60 Absatz 1 BauO NRW ist die Errichtung von Gebäuden, Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können. Dies gilt auch für die ansonsten nach § 62 BauO NRW nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben und Anlagen.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für

1. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Aktionen und Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe (Sonderaktionswerbung), jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung und maximal viermal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Wochen; die Werbeanlagen sind bis spätestens am dritten Tag nach Ende der Aktion bzw. Veranstaltung zu entfernen;
2. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.

(3) Veränderungen an Baudenkmalen bzw. in deren engeren Umgebung unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite einer baulichen Anlage, die an den öffentlichen Straßenraum grenzt oder in der Weise dorthin orientiert ist. Ausgenommen hiervon sind Wege, die eine deutlich

untergeordnete Verkehrsfunktion besitzen. Hierzu gehören die Wege »Am Stadtgraben«, »Auf dem Berg« und »Am Schwanenplatz«.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung umfassen alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 Absatz 1 BauO NRW. Hierzu gehören alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Darüber hinaus umfassen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung die für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung). Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch flächig auf der Fassade angebrachte Bauprodukte, auf denen die Werbung befestigt wird.

(3) Großflächige Verkaufsstätten im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsstätten mit mehr als 1.200 m² überbauter Grundfläche, die mindestens zwei oberirdische Verkaufsgeschosse oder eine straßenseitige Fassadenlänge von mindestens 25,0 m aufweisen. In entsprechend benannten Fällen gelten für Gebäude mit großflächigen Verkaufsstätten abweichende Bestimmungen.

(4) Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen.

Abschnitt II
GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Gebäude

(1) Die Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung werden in folgende Kategorien eingeordnet:

1. Gebäudekategorie mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude« (Gebäude gemäß der Liste in Anlage 2);
2. Gebäudekategorie ohne Prädikat;
3. Gebäudekategorie »Neubau« (Gebäude, die neu errichtet oder in wesentlichen Teilen umgebaut werden).

(2) Zentrales Gestaltungsziel für die Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude ist die Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik der straßenseitigen Fassade sowie des Daches.

(3) Bei Umbau von Gebäuden ohne Prädikat und für Neubauten im Sinne von Absatz 1 gilt, dass ihr äußeres Erscheinungsbild auf Gestaltungsmerkmale der sich im stadträumlichen Umfeld befindlichen Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude Bezug zu nehmen hat. Neubauten, die anstelle eines Baudenkmales oder erhaltens-

werten Gebäudes errichtet werden (Ersatzbauten), haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung und der grundsätzlichen Gliederung der Fassade am Vorgängerbau zu orientieren, sofern dies nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht.

(4) An der straßenseitigen äußeren Erscheinung der Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude dürfen bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen nur unter Wahrung der baustiltypischen Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Gestaltungseindrucks, den sie bei dem Betrachter hervorrufen, vorgenommen werden. Zu den baustiltypischen Eigenarten, die zu erhalten sind, zählen insbesondere

1. die Fassadengestaltung und -gliederung,
2. die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen,
3. die Dachform, Dachgestaltung und Dachaufbauten sowie
4. die Oberflächenmaterialien von Fassaden und Dächern.

(5) Vorhandene Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht vergrößert werden (z. B. Ausbau zu einem größeren Schaufenster), wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird. Die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen (z. B. Stichbogen als oberer Abschluss, stehende Fensterformate) sind zu erhalten. Das statisch-konstruktive System der Außenwand (z. B. Mauerwerksbau mit Lochfassade und übereinander angeordneten last-abtragenden Wandflächen) muss an der Fassade ablesbar bleiben.

(6) Bestehende Veränderungen oder Überformungen des historisch verbürgten äußeren Erscheinungsbildes eines Baudenkmales oder erhaltenswerten Gebäudes, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind im Zuge genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen im angemessenem Umfang zurückzubauen, soweit der bauliche und wirtschaftliche Mehraufwand vertretbar und zumutbar ist und zu keiner unangemessenen Härte führt. Zu den Rückführungs- und Aufwertungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. der Rückbau baustiluntypischer Überformungen, beispielsweise aufgrund Überdeckung oder Verkleidung einer ursprünglichen Fassade,
2. der Rückbau baustiluntypischer Veränderungen der Fassadenöffnungen,
3. die baustilgerechte Sanierung bzw. Instandsetzung historischer Fassaden inkl. eines entsprechenden Farbanstriches,
4. Rückbau und Neugliederung überdimensionierter baustiluntypischer Dachaufbauten.

(7) Neubauten sind im äußeren Erscheinungsbild, das heißt in Materialität, Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen und den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 6 Baukörper

(1) Gebäude haben hinsichtlich ihrer Straßenfrontbreite die jeweils vorhandene, historisch verbürgte Parzellengliederung einschließlich der Traufgassen zu berücksichtigen und dürfen eine Straßenfrontbreite von 12,0 m nicht überschreiten. Abweichend können Gebäude eine Straßenfrontbreite von mehr als 12,0 m aufweisen, wenn

die straßenseitige Fassade in senkrechte unterschiedlich gestaltete Abschnitte von maximal 12,0 m Breite gegliedert ist oder wenn eine entsprechende Straßenfrontbreite historisch verbürgt ist.

(2) Gebäude sind, je nachdem was historisch an dem Standort verbürgt ist, giebelständig oder traufständig zur Straße auszurichten. Ist die historische Quellenlage nicht bekannt oder gab es keinen Vorgängerbau, hat sich das Gebäude an einem angrenzenden, ansonsten benachbarten Gebäude zu orientieren.

(3) Die Trauf- und Firsthöhen eines Gebäudes müssen sich an mindestens einem Nachbargebäude orientieren.

(4) Neubauten sind als Straßenrandbebauung ohne Vorzone zu errichten, es sei denn, die Nachbarbebauung gibt eine andere Bauflucht vor.

(5) Bei aneinander gebauten Gebäuden und Gebäuden, zwischen denen eine Traufgasse verläuft, muss sich die straßenseitige Bauflucht eines Neubaus an mindestens einem Nachbargebäude orientieren.

(6) Zwerchhäuser und Erker dürfen straßenseitig in Summe eine Breite von maximal 50 % der jeweiligen Straßenfrontbreite nicht überschreiten.

(7) Gebäudeabschlusswände, die vom öffentlichen Straßenraum im Sinne von § 4 Absatz 1 eingesehen werden können, sind hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung (Farbe und/oder Baustoff) an der straßenseitigen Fassaden- oder Dachgestaltung des Gebäudes zu orientieren.

(8) Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 können zugelassen werden, wenn die Abweichung historisch verbürgt ist. Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 können darüber hinaus zugelassen werden, wenn das nächstgelegene Gebäude einen Abstand von mindestens 6,0 m besitzt. Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn es sich um ein Eckgebäude (Gebäude, die durch mindestens zwei aufeinander treffende öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind) handelt.

§ 7 Fassaden

(1) Straßenseitige Fassaden sind nur mit folgenden Oberflächenmaterialien und -farben zulässig:

1. Ziegel-/Klinker (Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun, keine Violetttönung),
2. Putz (helle Farbtöne, vgl. Absatz 3),
3. Fachwerk (Farbspektrum dunkelbraun/dunkelgrau/anthrazit),
4. Schiefer (Farbspektrum dunkelgrau/anthrazit).

(2) Putzflächen straßenseitiger Fassaden sind nur als Glattputz oder als Spritz- oder Kratzputz mit einer gleichmäßigen und geringen Strukturierung und einer maximalen Körnung von 3 mm zulässig. Strukturputze sowie die Mischung verschiedener Putzarten sind unzulässig.

(3) Für die Oberflächen von Putzfassaden sind nur helle und abgetönte Varianten der Farben weiß, gelb, beige, rot und grün zu verwenden. Unzulässig sind Volltonfarben und reines Weiß. Fassadengliederungen, Putzfaschen an Fenster- und Türöffnungen, plastisch hervortretende Gliederungselemente sowie Sockelflächen können in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe ausgeführt werden.

(4) Die Oberflächenmaterialien und -farben der straßenseitigen Fassade in der Erdgeschosszone sind auf die entsprechenden Materialien und Farben der darüber liegenden Geschosse abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Erdgeschosszonen mit gewerblichen Nutzungen. Dabei kann die Sockelzone des Erdgeschosses farblich in geringfügig dunklerer Tönung abgesetzt werden.

(5) Unzulässig sind für straßenseitige Fassaden folgende Oberflächenmaterialien und -farben:

1. Anstriche mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben (hierzu zählen die in der Anlage 3 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbare Farben);
2. polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, engobierte Spaltklinker, geschliffener Werk- oder Kunststein;
3. Fassadenverkleidungen aus Waschbeton, Fliesen bzw. Keramik, Riemchen, Metall, Kunststoff oder Faser-Zement, in den Zonen A und B auch Holz, Sichtbeton oder Glas.

Abweichend kann für untergeordnete Bauteile oder Gebäudeabschnitte zur gestalterischen Gliederung die Verwendung der Materialien Holz, Sichtbeton und Glas zugelassen werden.

(6) Unzulässig ist die straßenseitige Anordnung von Balkonen oder Loggien, es sei denn, sie sind an einem bestehenden Gebäude historisch verbürgt.

(7) Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlagen oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor der straßenseitigen Fassade. Lüftungsaustritte dürfen nicht im Erdgeschoss angeordnet werden.

§ 8 Fenster und Türen

(1) Die Anordnung und Gliederung der Fenster sowie der Öffnungsanteil der Fassade hat sich an den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand zu orientieren. Hierbei gilt für einen Massivbau mit Lochfassade, dass Fenster- und Türöffnungen der einzelnen Geschosse übereinander entlang einer senkrechten Linie anzuordnen sind. Fenster- und Türöffnungen bei Fachwerkbauten sind in den Gefachen anzuordnen.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und haben sich in das Gesamtbild der Gebäudefassade zu integrieren. Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z. B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten). Abweichend hiervon sind Schaufenster bei großflächigen Verkaufsstätten in der Zone C auch oberhalb der Erdgeschosszone zulässig.

(3) Das Verhältnis von Wandöffnungen (die Summe der Ansichtsflächen aller Wandöffnungen der straßenseitigen Außenwand) zu geschlossenen Wandflächen darf je Geschoss maximal 40 % (maximale Öffnungsfläche) zu 60 % (Mindest-Wandfläche) betragen. Ausgenommen hiervon sind gewerblich genutzte Erdgeschosszonen mit Schaufenstern, wo der Öffnungsanteil bis zu 75 % betragen darf. Vollständig geschlossene Fassaden sind in der straßenseitigen Erdgeschosszone unzulässig.

(4) Fenster- und Türöffnungen müssen folgende Mindestabstände einhalten:

1. untereinander und zu anderen Wandöffnungen einen Abstand von mindestens 25 cm,
2. zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) einen Abstand von mindestens 50 cm.

(5) Beim Austausch von Fenstern und Türen ist die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen (z. B. Ausführung als Stich-/Rundbogenfenster).

(6) In Fensteröffnungen mit einer lichten Breite von mehr als 1,50 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen.

(7) Türblätter von Gebäudeeingangstüren dürfen maximal bis zur Hälfte ihrer Fläche Glas aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Eingangstüren zu gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss.

(8) Unzulässig ist

1. der Einbau von Glasbausteinen,
2. die Verwendung von gewölbten oder farblich getönten Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben oder Spiegelglas,
3. die Verwendung von strukturierten oder undurchsichtigen Verglasungen (Sanitärräume ausgenommen),
4. die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1 für die Rahmenbauteile oder die Laibungen,
5. der Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in Fenster der Erdgeschosszone,
6. die (nachträgliche) Anordnung von straßenseitig sichtbaren Rollladenkästen in oder über Fenster- oder Türöffnungen,
7. die Ausführung der Hauseingangsstufen, -treppen oder -rampen mit polierten oder glänzenden Ober flächen.

§ 9 Vordächer, Kragplatten und Markisen

(1) Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen (z. B. Schaufensterüberdachungen) sind mit durchsichtigen, teildurchsichtigen (z. B. bedrucktes Glas) oder transluzenten Materialien (z. B. Milchglas) auszuführen. Unzulässig sind massive Vordächer sowie Vordächer mit voluminösen Blech- oder Kunststoffverkleidungen.

(2) Die Breite der Gebäudeeingangsüberdachungen darf die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 50 cm überschreiten.

(3) Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig. Sie sind mittig über den Schaufenstern anzuordnen. Für die Sonnenschutzanlagen sind nur abgetönte Varianten der Farben beige, rot und grün zu verwenden. Unzulässig ist die Verwendung von Volltonfarben oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1.

(4) Gebäudeeingangsüberdachungen, Vordächer und Markisen sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer dürfen maximal 1,50 m, Markisen maximal 3,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.

(5) Unter auskragenden Überdachungen bzw. ausladenden Sonnenschutzanlagen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,40 m frei zu halten.

(6) Vordächer, Markisen, Sonnen- und Witterungsschutzanlagen sowie sonstige demontierbare Überdachungen (hierzu zählen insbesondere auch als Vordach dienende Tragwerkskonstruktionen mit Blech- oder Kunststoffverkleidungen), die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Gebäudeeigentümer zu entfernen. Die hierdurch sichtbar werdenden Fassadenbereiche sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen.

(7) Unzulässig an straßenseitigen Fassaden ist die Anordnung von

1. Kragplatten (gegenüber der Fassade hervortretende Flachdachkonstruktionen), es sei denn, sie sind baustiltypisch für ein bestehendes Gebäude (z. B. Gebäude aus den 1950er/60er Jahren);
2. fest stehenden textilen Sonnenschutzanlagen oder Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen);
3. massiv wirkenden und über ein Großteil der Fassadenbreite laufenden Vordächern;
4. Bauteilen oder Anlagen, die grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1 aufweisen.

§ 10 Dächer und Dachaufbauten

(1) Dachform und Dachneigung haben sich bei Änderungen an bestehenden Gebäuden an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren und bei der Neuerrichtung von Gebäuden in das durch die Nachbarbebauung vorgeprägte Erscheinungsbild einzufügen. Abweichungen hiervon können bei Eckgebäuden (Gebäude, die durch mindestens zwei aufeinander treffende öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind) zugelassen werden.

(2) Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken und dürfen farblich nicht changieren. Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder altschwarz bis anthrazitgrau einzudecken. Bedachungsmaterialien mit glänzend glasierten (mit keramischem Überzug versehenen) oder anderen die Sonnenstrahlung reflektierenden Oberflächen sind unzulässig.

(3) Die straßenseitige Anordnung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ist nicht zulässig.

(4) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form von Giebel-, Schlepp-, Dreiecks- oder Walmgauben zulässig. Die Außenhaut der Gauben ist der Dach- und/oder der Fassadengestaltung anzupassen. Bei altschwarzen bis anthrazitgrauen Gebäudedächern ist zudem auch die Verwendung von mattem Zinkblech für die Außenhaut der Gauben zulässig.

(5) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form einer

1. einfenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 1,30 m oder
2. zweifenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 2,30 m

auszuführen. Dachflächenfenster dürfen straßenseitig jeweils eine Größe von 1,25 m² nicht überschreiten.

(6) Die Breite von straßenseitig nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln, Dachgauben und Dachflächenfenstern darf in Summe 50 % der Gesamtbreite des Gebäudedaches nicht überschreiten. Die Anordnung von Dachaufbauten übereinander in mehreren Reihen ist unzulässig.

(7) Straßenseitig angeordnete Zwerchgiebel, Dachgauben und Dachflächenfenster müssen mindestens 1,25 m Abstand untereinander sowie zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten. Gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand sind Gauben um mindestens 50 cm zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 50 cm betragen.

(8) Die Anordnung der Dachgauben und Dachflächenfenster muss auf die Anordnung der Fensteröffnungen in der Gebäudefassade Bezug nehmen (z. B. achsial oder mittig versetzt zu den Fensteröffnungen), soweit dies unter Anwendung der Absätze 5 bis 7 möglich ist.

(9) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen sind straßenseitig nicht zulässig.

(10) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können zugelassen werden, wenn die Dachflächen bzw. die Dachaufbauten von öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund ihrer Höhenlage in Verbindung mit einer geringen Straßenbreite nicht eingesehen werden können.

(11) Die Außenflächen von Schornsteinen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Abweichend kann eine Ausführung in Edelstahl bei Neubauten zugelassen werden, wenn das Schornsteinrohr nicht mehr als 2,00 m aus der Dachhaut heraustritt.

(12) Die Anordnung von Sende- oder Empfangsanlagen für Funk- oder Satellitenübertragung ist an der straßenseitigen Gebäudeaußenhülle (Fassade, Dach) unzulässig.

(13) Unzulässig für straßenseitige Dachflächen ist

1. die Anordnung von breiten Dachgauben mit mehr als zwei Fenstern,
2. die Errichtung unterschiedlicher Gaubenarten auf einem Dach,
3. die Anordnung von Dachaufbauten in der zweiten Reihe,
4. die Verwendung von ortsuntypischen Farben (z. B. blaue Dachsteine) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1.

§ 11 Grundstückseinfriedungen

(1) Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind in ortstypischer und historisch verbürgter Erscheinungsform auszuführen. Für straßenseitige Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:

1. Mauern aus verputztem Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder westfälischem Sandstein,
2. Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfeilern oder
3. lebende Hecken.

(2) Aus Baustoffen bestehende Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 2,00 m hoch sein, gemessen jeweils zur angrenzenden Verkehrsfläche. Abweichend können andere Höhen zugelassen werden, wenn diese historisch verbürgt sind (z. B. Klostermauer).

(3) Unzulässig für die straßenseitigen Oberflächen von Grundstückseinfriedungen ist die Verwendung von

1. Baustoffen aus Kunststoff, Metallblechen, Beton, Holz oder entsprechende Verbundwerkstoffe (z. B. WPC),
2. Maschendraht-, Stabmattenzäunen oder Gabionen,
3. Holzflechtwänden, Schilf-/Bambusmatten, Faserzementplatten oder Textilien,
4. intensiven Farben (Volltonfarben) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1,
5. polierten und glänzenden Oberflächen.

Abschnitt III
WERBEANLAGEN

§ 12 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Straßen- und Stadtbild sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und im Einklang mit den Gebäudefassaden stehen. Sie dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen- und Stadtbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf städtebaulich oder stadtgeschichtlich bedeutsame Orte und Bauwerke verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung von baulichen Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(2) Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Anordnung, Werkstoff und Farbgebung der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen und dürfen weder die baustiltypische Gestaltung noch die architektonische Gliederung der Fassaden stören. Gliedernde Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 4 dürfen weder überdeckt noch in ihrer Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade sind zulässig

1. in Zone A: maximal eine Werbeanlage;
2. in Zone B und C: maximal zwei Werbeanlagen.

Abweichend kann in Zone C bei großflächigen Verkaufsstätten im Sinne von § 4 Absatz 3 die zulässige Anzahl der Werbeablagen auf Teilabschnitte der straßenseitigen Verkaufsstättenfassade bezogen werden, wobei die Teilabschnitte eine Länge von jeweils 12,00 m und mehr aufweisen müssen.

(4) Werbeanlagen dürfen nur Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes beinhalten (Eigenwerbung). Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, Versicherungen und Unternehmen im Franchise-System, wenn die Fremdwerbung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eigenwerbung steht und dieser in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 25 % der Eigenwerbung).

(5) Mehrere Werbeanlagen eines Betriebes an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

(6) Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur in selbstleuchtender oder hinterleuchteter Form erfolgen. Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen. Angestrahlte Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe des zugehörigen Betriebes nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, und Warenautomaten, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind

einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbarer Kabelzuführungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- und Fassadenteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen. Verantwortlich hierfür ist der Inhaber bzw. die Geschäftsführung des Betriebes, ansonsten der Gebäudeeigentümer.

(8) Widerrechtlich an Fassaden, Einfriedungen, Fenstern oder Türen angebrachte Abdeckungen, Beklebungen oder Plakatierungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen vom Eigentümer der baulichen Anlage zu entfernen.

§ 13 Standorte für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Für gewerbliche Nutzungen, die nur über eine Passage oder einen Hofzugang vom öffentlichen Straßenraum zugänglich sind, ist abweichend zu Absatz 1 eine Werbeanlage je Betrieb in den Eingangsbereichen der Passage bzw. des Hofes zulässig. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe sind dabei hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen und in Gruppen zusammengefasst anzuordnen.

(3) Hinweisschilder, -tafeln und -planen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, die über die am Bau Beteiligten informieren bzw. auf diese hinweisen, sind von den Vorschriften des Absatzes 1 ausgenommen, wenn sie flächig angebracht und windfest mit der Trägerkonstruktion verbunden werden.

(4) Frei stehende Werbeanlagen, hierzu zählen sowohl ortsfeste als auch nicht ortsfeste Werbeanlagen, sind nicht zulässig – ausgenommen entsprechend hierfür genehmigte Werbeträger im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 2 sowie Klappständer im Sinne von Absatz 5. Das Verbot gilt insbesondere für frei stehende Werbepylone, Masten mit Werbefahnen, Beachflags sowie für Fahrradständer, Fahrzeuge oder Anhänger, an denen Werbeträger befestigt sind und die für längere Zeit oder wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf öffentlichen Flächen mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden.

(5) Klappständer (»Kundenstopper«) sind als Werbeträger im öffentlichen Raum nur in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung im Eingangsbereich von Gebäuden zulässig. § 18 Absatz 6 gilt sinngemäß. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. maximal ein Klappständer je Betrieb zulässig;
2. die Außenkante des Klappständers darf maximal 2,00 m vom Gebäude und muss mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein; im Zweifelsfalle ist den verkehrlichen Belangen (z. B. die Freihaltung der Lauflinie) Vorrang einzuräumen;
3. Berücksichtigung der Vorgaben des stadteinheitlichen Corporate Designs.

§ 14 Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)

(1) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente (§ 3 Absatz 4) nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören. Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 4 zugelassen werden.

(2) Horizontale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein Vordach, eine Markise oder eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Weist die Fassade ein Gurtgesims auf, ist die Werbeanlage unterhalb des Gesimses anzuordnen. Abweichungen hiervon können bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden, oder bei großflächigen Verkaufsstätten (§ 4 Absatz 3) in Zone C gestattet werden.

(3) Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die horizontalen Werbeanlagen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

1. Höhe: max. 0,40 m (Zone A); max. 0,50 m (Zone B); max. 0,70 m (Zone C);
2. Länge: max. 2/3 der Fassadenbreite, höchstens jedoch 4,00 m (Zone A); 5,00 m (Zone B); 7,00 m (Zone C);
3. Tiefe: max. 0,15 m.

Maßgeblich ist jeweils der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten, die zu einer Werbeanlage gehören.

(4) Horizontale Werbeanlagen haben, unberührt der Bestimmungen in Absatz 3, folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,50 m;
2. zwischen Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe: min. 1,00 m;
3. zu Vordächern und Kragplatten: min. 0,25 m.

§ 15 Ausleger

(1) Ausleger sind nur in den Zonen B und C zulässig. Hier darf pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade maximal ein Ausleger angeordnet werden.

(2) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung oder die Anordnung an einer Gebäudeecke sind nicht zulässig. Die Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente (§ 3 Absatz 4) nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören.

Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den Vorgaben in den Absätzen 3 und 5 zugelassen werden.

(3) Ausleger sind nur an straßenseitigen Fassaden oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein Vordach, eine Markise oder eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen.

(4) Die Größe des Auslegers (ohne Wandhalterung) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

1. Ansichtsfläche:	max. 0,75 m2	(Zone B);
	max. 1,00 m2	(Zone C);
2. Tiefe:	max. 0,15 m.	

(5) Ausleger müssen folgende Abstände einhalten:

1. zur Gebäudefassade:	min. 0,20 m und max. 0,30 m;
2. zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden:	min. 0,50 m;
3. zu Vordächern und Kragplatten:	min. 0,50 m;
4. zu anderen Auslegern:	min. 1,00 m;
5. zum Boden (lichter Durchgang):	min. 2,25 m;
6. zur Fahrbahn (horizontal gemessener Abstand):	min. 1,00 m.

(6) Abweichungen können im begründeten Einzelfall für kunsthandwerklich oder künstlerisch gestaltete Ausleger sowie für großflächige Verkaufsstätten (§ 4 Absatz 3) gestattet werden, auch in der Zone A.

§ 16 Fensterwerbung (Beklebungen)

(1) Fensterwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.

(2) Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist.

(3) Fensterwerbung ist nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die Fläche der Fensterwerbung darf je Glasfläche folgende Maße nicht überschreiten:

1. Zone A: max. 10 % der Glasfläche;
2. Zone B: max. 20 % der Glasfläche;
3. Zone C: max. 25 % der Glasfläche.

Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteiles ist das die Werbeschrift bzw. Firmenlogo umschreibende Rechteck.

(4) Schaufenster von leerstehenden Geschäftsräumen im Erdgeschoss sind spätestens einen Monat nach Betriebsaufgabe vom Eigentümer gemäß des entsprechenden Corporate Designs der Stadt Werne zu gestalten.

§ 17 Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

(1) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosszone. Unter der Erdgeschosszone ist der Teil der Gebäudefassade zu verstehen, der von der angrenzenden Erdoberfläche bis zur verlängerten Linie der untersten Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reicht (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses). Die Regelungen in § 14 Absatz 2 Satz 3 sowie in § 16 Absatz 2 Satz 2 (Abweichungen bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der entsprechend hierfür genehmigten Werbeträger im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 2 (»wildes Plakatieren«). Als genehmigte Werbeträger gelten Litfaßsäulen, Werbetafeln, Vitrinen und vergleichbare Anlagen, deren Aufstellung und Betrieb auf öffentlichen Flächen seitens der Stadt Werne genehmigt wurde.

(3) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen insbesondere

1. an stilbildenden und gliedernden Fassadenelementen im Sinne von § 4 Absatz 4;
2. an gegenüber der Fassade ausladenden Bauteilen wie Markisen, Kragplatten, Vordächern oder Balkonen;
3. unterhalb einer lichten Durchgangshöhe von 2,25 m (gilt insbesondere für Ausleger);
4. auf oder an Dachflächen, Schornsteinen oder sonstigen Dachaufbauten oberhalb der Trauflinie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses;
5. an Gebäudeabschlusswänden und im Giebeldreieck;
6. durchgehend an zwei nebeneinander stehenden unterschiedlichen Gebäudefassaden, insbesondere unter Missachtung von Gebäudetrennfugen und Traufgassen;
7. in Vorgärten und Vorhöfen sowie an Stützmauern, Einfriedungen und Toren – die Ausnahmebestimmunnen in § 19 Absatz 5 und § 20 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt;
8. an frei stehenden Masten und Pfeilern;
9. in Grünanlagen sowie an Bäumen und Sträuchern.

§ 18 Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind vertikal verlaufende Werbeanlagen, insbesondere senkrechte Fahnen und Kletterschriften.

(2) Unzulässig sind Leuchtkästen, Leuchttransparente oder sonstige kastenförmige, selbstleuchtende Anlagen (hierzu zählen nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben), die mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen heraus Licht ausstrahlen. Ausgenommen hiervon sind Ausleger gemäß § 15 in der Zone C.

(3) Unzulässig sind Werbeschriften, Firmen- und Produktlogos auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen.

(4) Unzulässig sind Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen voluminösen Körpern, figürlichen Formen sowie in Form überdimensionaler Produktimitate (z. B. Handy, Brille, Schlüssel).

(5) Unzulässig sind Spannbänder und Planen mit Werbeaufdruck, ausgenommen

1. an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten während der Bauzeit, sofern es sich um Hinweise und Informationen zu den am Bau beteiligten Firmen handelt;
2. an großflächigen Verkaufsstätten im Sinne von § 4 Absatz 3 in der Zone C, wenn es sich um zeitlich begrenzte Sonderaktionswerbung handelt (maximal viermal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Wochen).

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 3 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbaren Farben.

(7) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht bzw. Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtanlagen (LED)-Laufbänder, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen). Ausgenommen sind Fernseher, sofern diese der Informationsvermittlung dienen.

(8) Unzulässig ist die vollflächige oder überwiegende Abdeckung oder Beklebung von Glasflächen straßenseitiger Fenster oder Türen außerhalb von zeitlich befristeten Umbaumaßnahmen.

(9) Unzulässig ist die störende Anordnung von technischem Zubehör der (Licht-)Werbeanlage wie beispielsweise offene Kabelführungen oder gestalterisch nicht in die Fassade integrierte Montageleisten.

Abschnitt IV
HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN

§ 19 Hinweisschilder (Namens- und Firmenschilder)

(1) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe bzw. Freiberufler kennzeichnen (Hinweisschilder), sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist je Betrieb bzw. Freiberufler maximal ein Hinweisschild zulässig. Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) ist nicht zulässig.

(2) Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,30 m² nicht überschreiten. § 18 Absätze 6 bis 8 gelten sinngemäß. Abweichungen können gestattet werden, um eine verbesserte Integration in die Fassadengliederungen zu erreichen oder bei Inhalten, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.

(3) Mehrere Hinweisschilder sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

(4) Hinweisschilder können abweichend zu Absatz 1 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

§ 20 Schaukästen

(1) Schaukästen sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen, Mitteilungen politischer Parteien, Informationen zu Veranstaltungen und Vorführungen sowie für Mitteilungen gastronomischer Betriebe (Aushang Speise- und Getränkekarten) zulässig.

(2) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei sind je Nutznießer maximal zwei Schaukästen zulässig. Schaukästen dürfen

1. gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen,
2. eine Ansichtsfläche von je 0,30 m² nicht überschreiten und
3. keine gliedernden Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 4 stören oder überdecken.

(3) Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) ist in und an Schaukästen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, wenn die Fremdwerbung in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet in Erscheinung tritt (Fläche maximal 5 % der Ansichtsfläche eines Schaukastens).

(4) Schaukästen können abweichend zu Absatz 2 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

§ 21 Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Dabei ist je Betrieb nur ein Warenautomat zulässig.

(2) Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissfläche von Gebäuden zulässig (z. B. überdeckte Hauseingänge, Hofeinfahrten, Passagen und ähnliches). An straßenseitigen Fassaden sind Warenautomaten unzulässig.

Abschnitt V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Generalklausel

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern

1. die Abweichungen nicht gegen den in § 1 aufgeführten Sinn und Zweck der Satzung verstoßen oder
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Werne zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 oder 21 BauO NRW. Gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030. Bis zum 31.12.2021 ist durch die Verwaltung eine Überprüfung der Satzung vorzunehmen.

Gleichzeitig mit in Kraft treten dieser Satzung treten außer Kraft

1. die »Gestaltungs- und Schutzsatzung für die Altstadt Werne« vom 30.12.2003 sowie
2. die »Satzung über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten der Stadt Werne (Werbeleitsatzung)« vom 31.12.2003.

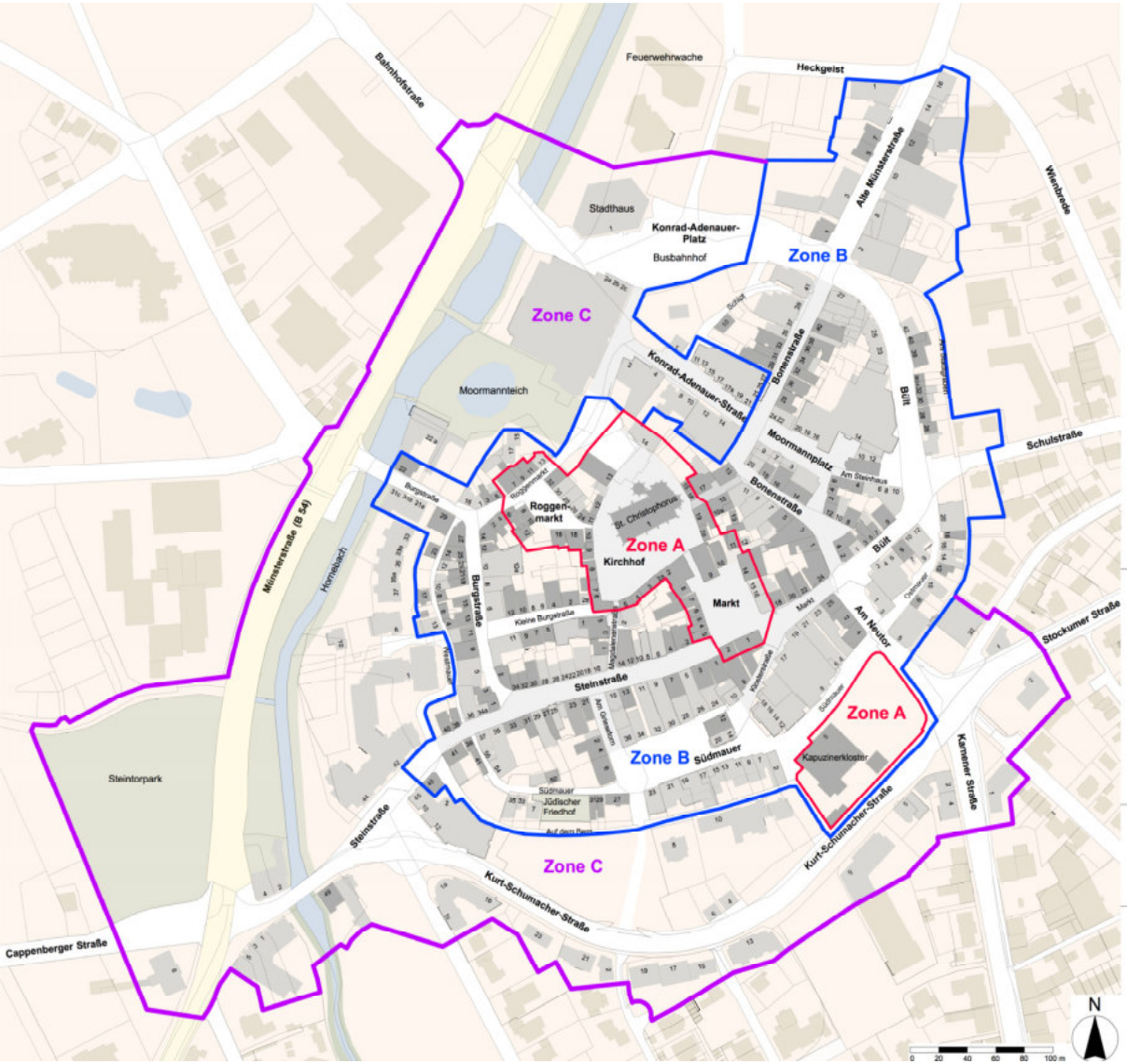

Anlage 1

ZEICHENLEGENDE

Räumlicher Geltungsbereich

- Abgrenzung Zone A
  historischer Kernbereich der Altstadt
- Abgrenzung Zone B
  Altstadt und Südabschnitt Alte Münsterstr.
- Abgrenzung Zone C
  Umfeld und Vorbereich der Altstadt

Gebäude

- Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäud
  (gemäß der Liste in Anlage 2)
- Bestandsgebäude ohne Prädikat
- Bestandsgebäude außerhalb des
  Geltungsbereichs der Satzung

STADT WERNE

Gestaltungssatzung Innenstad

Räumlicher Geltungsbereich

ENTWURF

Stand: 11. Juni 2019

ohne Maßstab

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Werne:

postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner

ANLAGE 2

Liste der Gebäude mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude«

Zu den Gebäuden mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude« zählen alle in der Denkmalliste als Baudenkmale eingetragenen Gebäude (Denkmalliste A) sowie die in der Straßen- und Hauskartei der Denkmalbereichs- und Gestaltleitplanung Altstadt Werne, erstellt durch das Planungsbüro Krause & Partner aus Dortmund vom 30.12.2003, mit dem Prädikat »erhaltenswerte Bausubstanz« versehenen Gebäude, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gestaltungssatzung noch bestanden, ergänzt um die historischen Gebäude Alte Münsterstraße 1 und Steinstraße 49. Alle Gebäude mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude« sind in der nachfolgenden Liste aufgeführt:

Baudenkmale gemäß Denkmalliste A
Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz

		Denkmalliste A	
Lage	**Objekt**	**Lfd.Nr.**	**Eintragung**
Alte Münsterstr. 1	Wohn- und Geschäftshaus		
Alte Münsterstr. 5	Wohnhaus	113	13.07.2005
Alte Münsterstr. 7	Wohnhaus	114	13.07.2005
Alte Münsterstr. 12	Kolpinghaus (ohne Saal und Kegelbahn)	026	27.06.1985
Am Griesetorn 2-6	Wohn- und Geschäftshaus		
Am Neutor 2	Wohn- und Geschäftshaus		
Am Neutor 4	Außenfassade Wohn- und Geschäftshaus	096	26.04.1996
Am Steinhaus 4	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 1	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 2	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 3	Fassade des Wohn- und Geschäftshauses	043	12.03.1986
Bonenstr. 4	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 5	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 8	Wohn- und Geschäftshaus	100	07.11.1996
Bonenstr. 12	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 13	Wohn- und Geschäftshaus		

Bonenstr. 14 -16	Wohn- und Geschäftshaus	002	21.03.1985
Bonenstr. 18	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 28	Wohn- und Geschäftshaus	003	21.03.1985
Bonenstr. 29	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 30	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 31	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 32	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 33	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 34	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 36	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 38	Wohn- und Geschäftshaus		
Bonenstr. 40	Wohn- und Geschäftshaus		
Bült 3	Wohnhaus		
Bült 5	Wohn- und Geschäftshaus		
Bült 7	Wohn- und Geschäftshaus		
Bült 8	Wohn- und Geschäftshaus		
Bült 9	Wohn- und Geschäftshaus		
Bült 26	Wohnhaus		
Bült 28	Wohnhaus		
Bült 30	Wohnhaus		
Bült 32	Wohnhaus		
Bült 34	Wohnhaus		
Bült 36	Wohnhaus		
Bült 38	Wohnhaus		
Bült 40	Wohnhaus		
Burgstr. 1	Wohn- und Geschäftshaus	058	25.01.1988
Burgstr. 2	Wohn- und Geschäftshaus		
Burgstr. 3	Wohnhaus	086	15.12.1993
Burgstr. 9	Wohn- und Geschäftshaus		
Burgstr. 11	Wohnhaus		
Burgstr. 12	Wohnhaus		
Burgstr. 13	Wohnhaus	076	13.07.1992

Burgstr. 14	Wohn- und Geschäftshaus		
Burgstr. 15	Wohn- und Geschäftshaus	041	14.02.1986
Burgstr. 19	Wohnhaus		
Burgstr. 21	Wohnhaus		
Burgstr. 22	Wohn- und Geschäftshaus		
Burgstr. 25	Wohnhaus		
Burgstr. 27	Wohn- und Geschäftshaus		
Burgstr. 29	Wohngebäude		
Kirchhof 1	Kath. Pfarrkirche St. Christophorusl	005	21.03.1985
Kirchhof 2	Wohn- und Geschäftshaus	006	21.03.1985
Kirchhof 2 a	Wohnhaus	007	21.03.1985
Kirchhof 3	Wohn- und Geschäftshaus	038	05.02.1986
Kirchhof 4	Wohnhaus	008	21.03.1985
Kirchhof 5	Wohn- und Geschäftshaus	039	05.02.1986
Kirchhof 6	Wohn- und Geschäftshaus	053	05.05.1987
Kirchhof 7	Wohn- und Geschäftshaus		
Kirchhof 8	Wohn- und Geschäftshaus		
Kirchhof 9	Wohn- und Geschäftshaus		
Kirchhof 10	Wohn- und Geschäftshaus	029	25.07.1985
Kirchhof 11	Wohnhaus (sog. Wärmehäuschen)	009	21.03.1985
Kirchhof 12	Pfarrbibliothek und Wohnhaus	010	21.03.1985
Kirchhof 13	Altes Amtshaus (Museum)	011	21.03.1985
Kirchhof 15	Wohnhaus	012	21.03.1985
Kirchhof 16	Wohn- und Geschäftshaus	013	21.03.1985
Kirchhof 17	Wohnhaus		
Kirchhof 18	Wohn- und Geschäftshaus		
Kirchhof 19	Wohn- und Geschäftshaus		
Kirchhof 20	Wohn- und Geschäftshaus		
Kleine Burgstr. 1	Wohn- und Geschäftshaus		
Kleine Burgstr. 2	Wohn- und Geschäftshaus		
Kleine Burgstr. 4	Fassade des Wohn- und Geschäftshauses	08.07.1992	08.07.1992

Kleine Burgstr. 5	Wohnhaus		
Kleine Burgstr. 7	Wohnhaus		
Kleine Burgstr. 9	Wohnhaus		
Kleine Burgstr. 10	Wohnhaus		
Kleine Burgstr. 12	Wohnhaus (Ackerbürgerhaus)	070	28.11.1991
Klosterstr. 12	Wohn- und Geschäftshaus		
Magdalenenstr. 1	Wohn- und Geschäftshaus		
Magdalenenstr. 3	Wohn- und Geschäftshaus		
Magdalenenstr. 5	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 1	Wohn- und Geschäftshaus (Hotel)	037	04.02.1986
Markt 2 u. Klosterstr. 8 (bauliche Einheit)	Hotel	027	16.07.1985
Markt 3	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 4	Wohn- und Geschäftshaus	052	10.02.1987
Markt 5	Wohn- und Geschäftshaus	066	20.06.1990
Markt 6	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 7	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 8	Wohn- und Geschäftshaus	015	21.03.1985
Markt 9	Altes Rathaus	016	21.03.1985
Markt 10	Geschäftshaus	017	21.03.1985
Markt 11	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 13	Wohnhaus		
Markt 14	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 18	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 20	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 22	Wohn- und Geschäftshaus		
Markt 24	Wohn- und Geschäftshaus	080	26.08.1993
Markt 25	Wohn- und Geschäftshaus		
Moormannplatz 2	Wohnhaus	062	17.08.1988
Moormannplatz 4	Wohnhaus		
Moormannplatz 6	Wohn- und Geschäftshaus		
Moormannplatz 10-12	Altes Steinhaus (ehem. Merveldter Hof)	018	21.03.1985

Ostmauer 6	Wohnhaus		
Ostmauer 12	Wohnhaus		
Ostmauer 18	Wohnhaus		
Roggenmarkt 2	Wohnhaus		
Roggenmarkt 3	Wohnhaus		
Roggenmarkt 4	Wohnhaus	060	25.01.1988
Roggenmarkt 5	Wohn- und Geschäftshaus		
Roggenmarkt 6	Wohn- und Geschäftshaus		
Roggenmarkt 7	Wohn- und Geschäftshaus		
Roggenmarkt 8	Wohnhaus	019	21.03.1985
Roggenmarkt 9	Wohnhaus		
Roggenmarkt 10	Wohnhaus		
Roggenmarkt 11	Wohnhaus		
Roggenmarkt 12	Wohnhaus	103	13.06.1996
Roggenmarkt 16	Wohn- und Geschäftshaus		
Roggenmarkt 18	Wohn- und Geschäftshaus		
Roggenmarkt 24	Wohnhaus	020	21.03.1985
Roggenmarkt 32	Wohn- und Geschäftshaus		
Schlot 10	Wohnhaus		
Steinstr. 1	Hotel		
Steinstr. 2	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 3	Hotel		
Steinstr. 4	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 7	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 12-14	Wohn- und Geschäftshaus	082	25.05.1993
Steinstr. 13	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 21	Geschäftshaus		
Steinstr. 23	Wohn- und Geschäftshaus (ehem. Gasthaus)	077	13.07.1992
Steinstr. 27	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 30	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 31	Wohn- und Geschäftshaus		

Steinstr. 32	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 33	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 34	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 38	Wohn- und Geschäftshaus	098	13.06.1996
Steinstr. 39/ Ecke Südmauer	Wohnhaus	067	20.06.1990
Steinstr. 40	Wohn- und Geschäftshaus	095	22.02.1996
Steinstr. 41	Wohn- und Geschäftshaus		
Steinstr. 43	Wohnhaus		
Steinstr. 49	Gaststätte		
Südmauer 5	Kapuzinerkloster als Gesamtanlage	023	21.03.1985
Südmauer 27/ Ecke Am Griesetorn	Wohnhaus mit Schustereiräumen	048	13.03.1986
Südmauer 29	Wohnhaus	033	01.08.1985
Südmauer 31	Wohnhaus	034	01.08.1985
Südmauer 41	Wohnhaus	101	28.11.1996
Südmauer 50	Wohnhaus	049	13.03.1986
Westmauer 4	Wohnhaus		
Westmauer 6	Wohnhaus		
Westmauer 8	Wohnhaus		
Westmauer 15	Stuhlmacherei	097	13.06.1996
Westmauer 17	Wohnhaus		
Westmauer 23	Wohnhaus		

ANLAGE 3

Liste der unzulässigen Farben

RAL 1003, signalgelb
RAL 1016, schwefelgelb
RAL 1021, kadmiumgelb
RAL 1026, leuchtgelb
RAL 1028, melonengelb
RAL 2002, blutorange
RAL 2003, pastellorange
RAL 2005, leuchtorange
RAL 2007, leuchthellorange
RAL 2008, hellrotorange
RAL 2010, signalorange
RAL 3001, signalrot
RAL 3015, hellrosa
RAL 3018, erdbeerrot
RAL 3024, leuchtrot
RAL 3026, leuchthellrot
RAL 4003, erikaviolett
RAL 4005, blaulila
RAL 4008, signalviolett
RAL 5005, signalblau
RAL 6018, gelbgrün
RAL 6032, signalgrün

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 7 (Reflexfarben):
RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 81 (Farben im Straßenverkehr):
RAL 1023, RAL 2009, RAL 3020, RAL 4006, RAL 5017, RAL 6024, RAL 7042, RAL 7043, RAL 9016, RAL 9017